

Ersteint mit Ausnahme des Sonntags täglich, 8 Bogen für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., ein Monat 85 kr.

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Hermannstädter Zeitung... Das einmalige Einrücken einer Annonce kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr., 8. Bogen der Zeitung 30 kr.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn; in Broos bei Herrn J. F. Leonhardt; in Mählbach bei Herrn J. Leonhardt; in Klausenburg bei Herrn J. Stein; in Bistritz bei Herrn C. Schell; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Feidner.

Nr. 58.

Hermannstadt, Mittwoch am 9. März

1870.

Telegramm

Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten. Pest, 9. März. Miletics fragte in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses: ob man die dalmatinischen Kosten als gemeinsame behandelt.

Amtliches.

(Ernennungen.) Sr. k. apost. k. Majestät haben den Ministerialsekretär Baron Emil Bongrácz de Sz. Miklos und Doar zum Ministerialsekretär im Finanzministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Politische Uebersicht.

Wien, 5. März. Erzherzog Albrecht ist in Frankreich überall mit der ehrfurchtvollsten Sympathie empfangen worden. Die „Patrie“ veröffentlicht hinsichtlich des Aufstehens des erkrankten Kaisers einen längeren Artikel, worin es unter anderem heißt: „Die meisten Prinzen, welche nach Paris kommen, machen diese Reise hauptsächlich nur zu ihrer Erholung; es sind Ferien die sie als einfache Touristen verbringen, und gewissermaßen ein Ruhepunkt in ihrer politischen Thätigkeit.“

zwischen den Cabinetten von Paris und Petersburg vollzogen hätte, jeder thatsächlichen Begründung entbehren. Wenn in der That in jüngerer Zeit ein ungewöhnlich lebhafter Verkehr zwischen dem Grafen Daru und dem russischen Vorkämmerer herrschte, so weiß man doch im Gegentheil, daß derselbe durch nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheiten der beiden Regierungen in Sachen des montenegrinischen Zwischenfalles veranlaßt war.

Der Gebrauch der russischen Sprache beim katholischen Gottesdienste ist nunmehr durch Ulaß des Kaisers Alexander als allgemein obligatorisch erklärt worden. Der Bischof von Wien hat von der Regierung die Weisung erhalten, darauf zu achten, daß die ihm unterstehenden Geistlichen bei kirchlichen Akten sich jeder anderen als der russischen Sprache enthalten.

Parlamentarisches.

Wien, 5. März. Das Erwerbslosgesetz wurde trotz seiner Unpopularität gestern vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung angenommen. Nach den Bemühungen des Cabinetes, das Haus für die Vorlage günstig zu stimmen, nimmte uns die große Majorität, mit der es durchging, durchaus nicht Wunder.

Fenilleton.

Ein Schooskind des Glückes.

Nach den Vorgängen dieses Abends entwickelte sich im Schlosse zu Edelberge ein ganz neues Leben. Egon sprudelte die muthwilligsten Scherze hervor und zeigte sich überall bereitwillig seinen beiden bräutlich verschämten Schwestern Redereien zuzufügen. Hesterfeld wurde von ihm in Kenntniß gesetzt, daß Wallenstein vor der Hand nicht zum Triostspielen aufgelegt sei, daß man in Edelberge aber ihn und seine Tochter Hedwig erwarte.

gebung in Angelegenheiten der Unabhängigkeit und Fremdenpolizei der Competenz des galizischen Landtages vindicirt. Abg. Peter Grob beantragte die Zurückweisung des Entwurfes an den Ausschuss und die Umarbeitung desselben nach dem Grundsatze, daß die Kosten des Schubweises nicht dem Landesfonds zur Last fallen.

Der in der gestrigen Sitzung des Abg. Ausschusses von dem Abg. Dr. Rechsauer gestellte Antrag lautet ebenfalls folgendermaßen: „Indem der Ausschuss seine Ueberzeugung ausdrückt, daß bei rechtzeitiger genauer Erhebung und richtiger Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse und bei entsprechender Umsicht die traurigen Ereignisse in Dalmatien hätten hintongehalten werden können, erklärt derselbe zwar die mit fauler Verordnung vom 25. October 1869 Nr. 162 verfügten Ausnahmestände gegenüber dem eingetretenen blutigen Widerstande gegen das Gesez für gerechtfertigt und ertheilt denselben die Genehmigung, kann jedoch den Vorgang der Regierung vor Ausbruch des Aufstandes und bezüglich der Art der Beilegung desselben keineswegs als einen entsprechenden anerkennen.“

Aus dem ungarischen Reichstage.

Pest, 4. März. (Unterhausung.) Präsident Somfich eröffnet um 10 Uhr die Sitzung. Schriftführer: Jambor, Szell. Auf der Ministerbank: Gödöcs, Mikó, Horváth, Lónyay, Fehetsics. Nach Verlesung und Authentifizierung des Protokolls der gestrigen Sitzung meldet Präsident die verschiedenen Einläufe an. Der Casuarium-Director Joh. Szabó sucht um die Erlaubniß an, gegen den Abgeordneten Szpetozar Miletics wegen eines Neutrens, in der „Jusava“ erschienenen Artikel eine präjudicialische Untersuchung einzuleiten zu dürfen.

bloßgestellt und gehöre jetzt zu den eifrigsten Verehrern Weider.“ Sophie wurde aufmerksam. „Hedwig scheint Ersteres zu wissen“, sagte sie hastig. „Seit Du im Hause bist, meidet sie uns gesüßlich.“ „Nun — ich reise bald — dann werde ich ihren Besuchen nicht mehr im Wege“, erwiderte der junge Mann kaltblütig. „Ich werde mich übrigens Deine Beobachtung an notam nehmen und das Fräulein ferner nicht mit meinen Besuchen incommodiren.“

seines Zurückbleibens mit der bestimmten Erklärung, daß er späterhin folgen werde und forderte lustig seine jüngeren Schwestern zu einem Spaziergange auf. Herr und Frau Wenßlin blieben allein. Zum ersten Male nach der unerhörten schnellen Verlobung Sophiens fanden diese beiden vortheilhaften Eltern Ruhe, die Veränderung in ihrer Familie gründlich und ungestört zu besprechen, Sie rückten näher zusammen und theilten sich im übrigen klüßtern ihre Meinungen mit. Das Loos ihrer zweiten Tochter war äußerlich glänzender, es verheiratete sie in Kreuze, die dem Ansehen nach eine gewisse Größe repräsentirten, jedoch oft ohne die gehörigen Mittel dazu zu haben.

Handen gibt der mit schon 19,500 des Geschäftsbaus betrachtet werden... kann gut sein! Zinnsprigen... kann gut sein! Zinnsprigen... kann gut sein! Zinnsprigen...

Handen gibt der mit schon 19,500 des Geschäftsbaus betrachtet werden... kann gut sein! Zinnsprigen... kann gut sein! Zinnsprigen... kann gut sein! Zinnsprigen...

auf dem Concurswege hintergeben werden. Der Minister stellt zugleich den Ministerialrat Dr. Kovacs als seinen Stellvertreter vor.

Ignaz Chyzy meint, das folgende Wort solle, wenn es sich im Privatverlage nicht fruchtbringend erweist, in der Staatsdruckerei gedruckt werden.

Zustimmender Horvath macht dem gegenüber die Bemerkung, er wolle sehr gerne auf den Wunsch des Vortragenden eingehen, wenn die Staatsdruckerei nach dem Ministerialrat und gebüdig eingerichtet wird.

Der in Rede stehende Titel wird hierauf ohne Abbruch eintretend und es wird die „Gesetzsammlung“ verlesen.

Koleman Tisa erhebt sich hier, um die diesen Resonanzen bei den oberen Gerichtshöfen zu Sprache zu bringen. Aus demselben Anlasse spricht er seinen Tadel darüber aus, daß Ministerialrat Veresky, der zum Mitglied des Kassationshofes, und Staatssekretär Szabo, der zum Richter des obersten Gerichtshofes ernannt worden, ihre Stellen nicht annehmen, noch aber auf dieselben resigniren wollen.

Szabo Rufos es nimmt gleichfalls die häufigen Resonanzen zum Vorwand seiner Abrede. Er findet, es könne diesem Uebelstande nur dadurch gesteuert werden, daß die Zahl der Staatsmitglieder verringert wird, und diese selbst von der Last des Referirens entbunden werden.

Zustimmender Horvath erwidert auf die Ausführungen der Vortragenden, der geistige Zustand, daß die genannten Richter ihre betreffenden Stellen nicht annehmen, müsse der Uebergangsperiode zur Last gelegt werden; die beiden Staatsbeamten seien vorübergehend im Ministerium untergeordnet. Er habe übrigens dem Ministerialrat Veresky bis Ende April eine Präsidentschaft zur Ansetzung seines Richteramtes eingeräumt; werde der Genannte auch diese nicht annehmen, so werde er bei (Minister) die Stelle anderweitig besetzen.

Was den Staatssekretär Szabo betrifft, so habe dieser ohnehin nur mit Widerstreben das Amt eines Richters angenommen, und sei auch zu jeder Stunde bereit, auf dasselbe zu verzichten. Die Anbahnung der Resonanzen bei den oberen Gerichtshöfen müsse auch er zu seinem Leidwesen konstatiren, doch könne diesem Uebelstande nur durch Vermeidung des Richterpersonals gesteuert werden. In diesem Besuche werde er demnächst einen Gesuchentwurf einbringen und aus demselben Anlasse auch die Daten vorlegen, welche die Ursachen der Anbahnung der Resonanzen erschichtlich machen werden.

Ernst Simonpi findet das Vorgehen des Justizministers ungeschicklich. Der Minister hätte den genannten Beamten zur Ansetzung ihrer Richterstellen keinerlei Präsidentschaft einräumen dürfen. Er rügte ferner, daß die Richterstellen fast ohne Ausnahme von Anhängern der Regierung besetzt sind.

Das Haus schreitet nun zur Erwägung der einzelnen Rubriken und weist Rubrik 1 des Titels II beziehe sich auf den Kassationshof mit einem Präsidenten von 161,500 fl. Beim Gehalt des Präsidenten am Kassationshofe wird von Ernst Simonpi eine Bemerkung gemacht. Derselbe fragt nämlich, weshalb der Gehalt dieses Präsidenten auf 8000 fl. nebst 6000 fl. als Personalzulage festgesetzt ist. Der Minister erwidert, daß der höchste Gehalt der pensionirten Beamten 8000 fl. betrage; wenn daher irgend ein Amt höher als mit 8000 fl. dotirt ist, wird das betreffende Wehr, um das Land hinsichtlich der Pension nicht zu überlasten, nur als Personalzulage in das Budget eingestellt.

Für den obersten Gerichtshof sind in der zweiten Rubrik 310,100 fl. präliminirt. Die Finanzkommission beantragte bei Rubrik 1 und 2 einen kleinen Abbruch am Rechnungspauschale der Dienerschaft. Das Haus nimmt diesen Antrag an und werden demzufolge für den Kassationshof 161,300 fl., für den obersten Gerichtshof aber 309,900 fl. votirt.

In der dritten Rubrik sind für die fön. Tafeln 444,200 fl. präliminirt. Auch hier beantragte die Finanzkommission die Reduzirung des Rechnungspauschales und die Vortragung von 443,800 fl.

Baren Gabriel Kemény verwendet sich für die Mitglieder der Marschallämter fön. Tafel und beantragt, daß die dortigen Gehälter mit den Gehältern an der fön. Tafel in West gleichgestellt werden mögen. Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag angenommen und das Amendement des Baren Gabriel Kemény abgelehnt.

Unter Rubrik 4 sind für das Wechsel-Appellationsgericht 62,800 fl. in Aussicht gebracht, und beantragt die Finanzkommission auch hier an dem für die Dienerschaft präliminirten Rechnungspauschale einen Abbruch von 200 fl. Das Haus nimmt diesen Antrag an und werden in der 4. Rubrik 62,600 fl. votirt.

Rubrik 5 enthält das Prälminare für das königl. Caviarumdirektorat mit 31,500 fl. — Diese Summe wird bewilligt.

Unter Rubrik 6 sind für Errichtung und Erhaltung eines gerichtlichen chemischen Laboratoriums 3000 fl. präliminirt. — Dr. Patrubán hält die für die Errichtung bestimmten 3000 fl. für wenig; diese Summe würde daher auf 5000 und die Gesamtsumme auf 7000 fl. erhöht werden. — Minister Horvath stimmt dem Antrage bei, der nach einer Bemerkung Tisa's, da es sich um eine Erhöhung der präliminirten Summe handelt, zur Berücksichtigung an die Finanzkommission gewiesen wird.

Für die Distriktskassen sind in der 7. Rubrik 46,800 fl. präliminirt.

so schlicht, ohne Vorwitz zu handeln. Ich rit heute früh nach Schenau und hielt eine Konferenz mit dem alten Vetter Hedwig's, der das Gut verwalten und in Ordnung hält. Der alte biedere Mensch hat mich sehr herzlich geüßt, auf Hedwig's Besichtigung einzugehen, da sie ihnen Willen auf alle Fälle durchziehen und das schöne Ensemble verschleudern würde, wenn es nicht noch ihrem Kopfe ginge."

"Hedwig so eigenwillig?" rief Frau Benglin betroffen ein. "Hedwig bewegte abweichend die Hand. "Bewahre! Sie will sich nur aus dem Wege räumen. Glaubt Du das Mädchen gegeben, wie es vor mir stand — die schönen blauen Augen im Tüchleinbar — wie es mir bekehrte, daß sie im jüdischen Reize ihrem Vater vor zwei Jahren das Versprechen abgenommen, nicht an eine Verbindung mit Wally zu denken, bis sie selber eine Verlobung geschlossen habe — häst Du gehört, wie bewegt das arme Kind mich hat, ihr beizustehen, damit sie nur nicht zu einer Waise werden müsse, die sie unglücklich machen könne auf ihre ganze Lebenszeit — in der That, es ergiess mich und forderte mein ganzes Mitleid heraus." (Fortsetzung folgt.)

Notizen.

Die Direction des Demeasvärer Theaters ist bei dem Umfange, daß der Director des Theaters in Wien B. J. die hiesige definitiv ausgiebt, da er die Direction des Stadttheaters in Würzburg übernimmt, von Dieren of vakant geworden. Dem Demeasvärer mag schon sich bereits mehrere Bewerber um die Direction gemeldet haben.

Paris, 7. März. (Wie man in Siles Häuser hört.) Die „Dran“ schreibt an Sie: In Folge des häufigen Regens sind vorerstem Nachts sechs Häuser eingestürzt. Glücklicherweise ist kein Mensch zu Schaden, aber Noth thut es Noth, daß man endlich eine Baukommission bestimme, welche anderen miserablen Bauarbeiten entgegenzuwirken.

Die französische Sprache ist um ein neues Wort bereichert worden; die Ehre der Erfindung gebührt einer Amerikanerin, welche auf dem Wege, den der Genannte der Vereinigten Staaten kürzlich in Paris gab, mit einer Französin sich über die Frauen der Vereinigten Staaten unterhält. „Ich verheirathe nicht,“ meinte die Französin, „weil eine Frau für die Schwämme sein kann.“ — „Das ist sehr einfach,“ antwortete die Amerikanerin, „in Utah gibt es mehr Frauen als Männer; die Frauen wollen deshalb lieber „polygamit“ sein, als gar nicht“ (geheiratet) nämlich.

Kol. Chyzy reicht einen Beschlusseutwurf ein, nach welchem das Haus die präliminirten 46,800 fl. votirt, weil diese Gerichte mit der Errichtung der Preßprozesse und mit den in zweiter Instanz zu erledigenden Reingehalts-Abfindungsfragen betraut sind. — Valbalar Galás mißbilligt es, daß die Weingebetungsangelegenheiten in zweiter Instanz an diese Gerichte gewiesen sind.

Ernst Simonpi will nicht zugeben, daß diese Gerichte künftig Preßprozesse sein sollen, da das ganze Geschworenengerichtswesen nicht gleich ist.

Minister Horvath schildert zu seiner Rechtfertigung das Verfahren, das bei der Bildung der Geschworenensitzen beobachtet wurde; er habe sich weder in dieses Vergehen, noch in die Preßprozesse eingemischt und nur ein einziges Mal intervenirt er bei Bildung der Geschworenensitzen, damals nämlich, als die betreffenden Organe die Praxen ausgelassen hätten. Der Minister bemerkt ferner, daß er bei den Richterernennungen sich nie durch Rücksichten auf die politische Gesinnung oder die Religion der Betroffenen, sondern nur durch die Befähigung derselben habe und werde leiten lassen.

Koleman Tisa nimmt die letzten Worte des Ministers beifällig auf, nur meint er, daß es ihn freuen werde, wenn man bei der bevorstehenden Organisation der Gerichte erster Instanz hier, als bisher der Fall gewesen, die Befähigung dieses Prinzipes wahrnehmen werde. Die Angelegenheit der Distriktskassen in ihrem jetzigen Stadium beweist, daß das Justizwesen nicht kombinatorisch geleitet wird. Tisa gibt ferner zu, daß im Jahre 1867 der Justizminister ermächtigt wurde, das Schwurgerichtswesen im Verordnungswege zu regeln, doch hätte in dieser Beziehung schon längst ein definitives Gesetz geschaffen werden können. Ueberhaupt mißbilligt er Redner, daß das jetzige Ministerium sich so gerne Ermächtigungen ertheilen läßt und mit provisorischen Verfügungen regiert. Außerdem mißbilligt er es, daß noch keine Spur von der Durchführung des Gesetzes über die Ausbildung der richterlichen Gewalt zu sehen ist. Redner stimmt für Chyzy's Antrag und Simonpi's Amendement.

Minister Horvath erwidert, daß die Einführung und Schaffung eines neuen Preßgesetzes noch keine Zeit gewesen. Das Gesetz über die Ausbildung der richterlichen Gewalt enthalte bloß Prinzipien, welche erst dann zur Anwendung gelangen können, wenn das Gesetz über die Organisation der Gerichte erster Instanz geschaffen sein wird. Redner ergreift diese Gelegenheit, um die Gesetzwirkung über die Gerichte erster Instanz, über die Friedensrichter, über die Gerichte, über die königl. Anwälte und über das diebezugsliche Kostenverfahren einzureichen.

Chyzy ist mit Simonpi's Amendement einverstanden. Präsident Somfisch erklärt, daß die eingereichten Gesetzwünsche in Druck gelegt werden; dann aber läßt er die Abstimmung vorsehen, bei welcher der Kommissionsantrag von der Majorität angenommen, dagegen Chyzy's Antrag samt Simonpi's Amendement abgelehnt werden.

Unter Rubrik 8 sind für die Wechselgerichte erster Instanz 157,800 fl. präliminirt. Das Haus votirt diese Summe.

Für die Montanrichtergewichte sind in der 9. Rubrik 25,300 fl. präliminirt. — Das Haus votirt diese Summe.

Für die Preßgerichte schlägt die Finanzkommission die Bewilligung von 21,200 fl. vor, und tritt das Haus diesem Antrage bei.

Unter Rubrik 11 werden die vom Minister für das Finanzobergericht und die Finanzgerichte präliminirten 45,300 fl. ohne Bemerkung bewilligt.

Unter Rubrik 12 sind für die Komitatsgerichte in Siebenbürgen 575,200 fl. präliminirt. Die Finanzkommission beantragt die Verringerung dieser Summe. Ludwig Galás empfiehlt für die Zukunft, die Gehälter der Komitatsgerichtspräsidenten den Gehältern der ungarischen Gerichtspräsidenten gleichzustellen. — Das Haus votirt ohne Bemerkung die obige Summe; ebenso unter Rubrik 13 das für die Gerichte der siebenbürgischen fönigl. Freibräde präliminirte Adjutum salariatis von 69,500 fl. und unter Rubrik 14 die für die siebenbürgischen Urbanalgerichte erster Instanz präliminirten 78,500 fl.

Titel III beziehe sich auf die Landes-Estrafanstalten, für welche neuer 784,500 fl. präliminirt sind. — Franz mißbilligt im allgemeinen die bisherige Einrichtung der Gefängnisse, wo aus eine gehörige Absonderung der verschiedenen Sträflinge nicht genügende Rücksicht genommen ist; der Minister möge für eine baldige Reform des Gefängniswesens sorgen. — Minister Horvath bemerkt hiezu, daß er bisher auf die Komitats- und Bezirksgefängnisse keinen Einfluß nehmen konnte, sobald aber die Organisation der Gerichte erfolgt sein und der Justizminister in dieser Beziehung freie Hand gewonnen haben wird, werde er für eine zeitmäßige Reform des Gefängniswesens sorgen. — Es werden hierauf die einzelnen Rubriken und Posten dieses Titels vorgelesen und votirt das Haus die präliminirte Summe von 784,500 fl.

Titel IV enthält für das Grundbuchwesen ein Prälminare von 300,000 Gulden. — Wird bewilligt.

Hiermit war das Ordinarium im Budget des Justizministeriums erledigt und sollte nun zum Extraordinarium geschritten werden, das bloß einen Titel enthält, nämlich: für Revisionsarbeiten 15,000 fl., Dagegen für diesen Gegenstand mehrere Redner eingeschrieben sind und die Stunde schon ziemlich weit vorgeschritten war, wurde die heutige Sitzung kurz vor 2 Uhr geschlossen.

Journalbau.

Paris, 6. März. „Reform“ beiräht heute das Verhalten der Majorität des Abgeordnetenhauses den Nationalitäten-Abgeordneten gegenüber. Nachsicht hält „Reform“ zwar hier an Wäge, verwarft sich aber dagegen, daß man diese Nachsicht für Nichts nehme. 1848 sei zwar für die Ungarn eine große Lektion gewesen, nicht minder aber auch für die Nationalitäten. In betrieblen steht von den Nationalitäten nichts und dennoch hält „Reform“ die Nachsichtigkeit des Hauses, der kleinen Fraktion gegenüber fast für Schwäche. „Reform“ würde es gerne sehen, wenn sich im Reichstage eine kleine Partei bildete, die mit eben solcher Wuth wie die Nationalitäten-Abgeordneten die ihren, die Rechte der Magyaren verteidigen, während, wenn auch nur um den ersten das Spiegelbild ihrer eigenen Bestrebungen zu zeigen.

„Reform“ will zwar diesen Wunsch nicht als Antrag genommen sehen, er soll nur für jene eine Lehre sein, die den Staat tyrannisieren wollen, der ihnen größere Freiheit gibt, als für welche sie reif sind.

„Pester, Ungarischer und N. Fr. Lloyd“ sehen heute ihre Besprechung des Cöro'schen Religionsgesetzes fort.

„Pester Lloyd“ hält die in §. 6 der kais. Kirche gemachten Konzeptionen für viel zu groß, ja für gefährlich, da der Staat sich aller seiner Rechte der katholischen Kirche gegenüber bezieht, ohne das zu fordern, daß auch diese auf alle ihre Rechte, die sie dem Staate gegenüber besitzt, verzichte.

Ferner steht der „P. Lloyd“ einen Fehle: darin, daß das Gesetz es nicht deutlich ausdrückt, daß in Zukunft nur Civilen geschlossen werden dürfen.

„Ang. Lloyd“ wünscht, daß Niemand gezwungen werde, beim Austritte aus der einen Konfession in eine andere zu übertreten.

Der „N. Fr. Lloyd“ steht ebenfalls in Annahme des §. 6 des Gesetzeswurdens eine Gefahr für den Staat, da durch denselben die Frage der Kirchengüter schon im Voraus abgethan wird, doch bevor die in dieser Angelegenheit zu entscheidende Kommission ihr Urtheil gesprochen.

Inland.

Paris, 7. März. (Vom Hofe.) Se. Maj. der König hat sich gestern Abends 9 Uhr 25 Minuten in Begleitung des Ministers (Gm. Georg Fesetics und der militärischen Suite mit dem Postkage nach Wien begeben. Im Bahnhofe wurde Se. Majestät von dem Minister des Innern, Paul v. Kajner, und dem Vice-Stadthauptmann Stadler begrüßt, Wien, 7. März. Der Wahlreformentwurf der Regierung enthält auch die Bestimmung, daß der Wahlkandidat eidlich geloben muß, sein Mandat auszuüben, widrigenfalls die Wahl ungültig würde.

Paris, 2. März. Heute wurde in Angelegenheit der Konzeptionsbestimmung zum Baue der Neubühel-Trenschmer Bahn die Entscheidung gefaßt. Dr. Strouzborg, welcher 33,900 fl. Garantie per Meile verlangt, siegte gegen die übrigen drei konkurrierten Konzeptionen, die um 3000 fl. per Meile mehr beanspruchten. Die Konzeption hatten sich in der Hoffnung vereinigt, daß der spät hinzugekommene Strouzborg nicht zugelassen werde. Hieraus, sowie aus dem Umfange, daß außer den vier Banken zahlreiche Personen eine Gewinnbetheiligung ererbten, erhellt sich die große Differenz in den beiderseitigen Forderungen. Strouzborg kontrahirte ohne jede Allianz.

Paris, 3. März. Das Pester Journal meldet authentisch, Georg Klara werde in nächster Zeit alle seine Venner und Anhänger, in sogar sein Abgeordneten-Mandat niederlegen und Lugana zurücklassen. — Graf Anton Jichy wurde zum Director des Nationaltheaters ernannt.

Der Cisthof geht seit 4 1/2 Uhr. Der Wasserstand beträgt 11 Fuß über Null. Es ist keine Gefahr vorhanden.

Das Schwurgericht sprach den wegen größlicher Verleumdung eines Privatmannes angeklagten Redacteur Repjama frei.

Paris, 28. Februar. Franz Dittich (Nichtdeklarant) wurde heute mit 62 von 86 Stimmen zum Bürgermeister von Prag gewählt. Vice-Bürgermeister Pulsch erhielt 19, Stadtfosty 1 Stimme. 4 Stimmgewalt waren leer, einer enthielt das Wort: Novolim (Ich wähle nicht). Dittich dankte in deutscher und böhmischer Sprache und erklärte, die Wahl anzunehmen.

Karl Bogl's Vorträge veranlaßten gestern in den katholischen und protestantischen Kirchen geistliche Gegenpredigten. Die Redner der böhmischen Bischöfe ertrug vor Allen.

Bei der gestrigen Beratung über die Anstellung eines Kandidaten für die Bürgermeistereiwahl kam es zu einer heftigen Scene zwischen Jungesche und Altesche. Letztere erklärte, die Politik der Alteschen sei voll von Widersprüchen, bald wieder der Regierungsmühsen nachgehend. Als Dittich's Kandidatur beschlossen war, verließen die Jungeschen den Versammlungssaal. Pulsch (ehemaliger Vice-Bürgermeister) resignirt wahrscheinlich. Stadtfosty soll für ihn gewählt werden.

Paris, 3. März. Das Gericht, daß Bibus Vice-Stadthalter werden soll, entstand in geschicklichen Kreisen. Von unterrichteter Seite wird berichtet, daß die Ernennung sicher erfolgt. Die Kandidaten für den Vice-Stadthalterposten sind die Reichstabs-Abgeordneten Reder und Waidel und der niederösterreichische Statthalterleiter Freiherr Weber v. Ebenhof. — Telegramme aus Nordböhmen lauten hochmuthig sehr beifällig.

Paris, 4. März. Der Oberstleutnantmarischl führt Aloph Auerberg ist in Angelegenheit der Einberufung des Landtages nach Wien abgereist. — Die geschickten Journale melden, daß der russische General Fajew in den nächsten Tagen nach Wien kommen werde.

Paris, 5. März. Die durch Feiler's Tod erledigte Stelle eines Präsidentschafts-Rates wird vorläufig nicht besetzt. Die Verhältnisse des Reichstags sollen nicht besonders günstig sein, und da die Daten für den Abtritt 40,000 Gulden betragen, wird jetzt nur ein Administrator gewählt.

Die kaiserliche Befähigung von von Dittich's Wahl zu Bürgermeister ist herabgelangt. Die geschickten Statthalter haben gestern beschlossen, bei der Montags stattfindenden Wahl für den Statthalterposten nicht zu wählen. — Das Leichenbegängniß Feiler's wird in Rom stattfinden, die Ueberführung der Leiche nach Prag später erfolgen.

Ausland.

Berlin, 5. März. Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der Maß- und Gewichtordnung auf die Südstaaten an. Die Anfrage wann die Münzeinheit zu erwarten sei, beantwortete Minister Delbriuk, dahin, daß die Bundesregierung die Einbringung der betreffenden Vorlage für die nächste Session beabsichtigt.

Darmstadt, 5. März. Die Abgeordnetenkammer genehmigte den Vertrag zwischen dem Nordbunde und Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit.

Paris, 4. März. Das Journal „Le Francais“ veröffentlicht ein Schreiben des Bischofs von Montpellier aus Rom vom 17. Februar, worin in das Schreiben des Bischofs von Vaval gegen Dupanloup getadelt, und hinzugefügt wird, ein dergleichen Manifest vor jeder Entscheidung des Concils scheint ein Eingriff in die Freiheit des Concils zu sein, indem jedes Mitglied der Versammlung denselben Angriffen ausgesetzt sein kann.

Paris, 5. März. Das Journal Officiel veröffentlicht ein Decret vom 28. Februar, welches das Uebereinkommen zwischen den Ministern des Innern und des Krieges mit dem Hause Breitmayer beauftragt Legung eines Kabels zwischen Frankreich und Egypten und Vermittlung der Correspondenz mit Algerien genehmigt. Die Convention enthält die Bedingung, daß dieses neue Kabel in keinem Falle sich auf der Strecke zwischen Frankreich und Algerien mit dem früheren, dem Hause Erlanger bewilligten Kabel kreuzen dürfe. Die dem Hause Breitmayer bewilligte Concession behält keinerlei ausschließendes Privilegium zu dessen Gunsten. Eine Depesche von Frankreich nach Egypten wird 25 Francs kosten.

Die Gazette des Tribunaux berichtigt den Bericht des Moniteur und behauptet, daß alle verhafteten Individuen verhört und confrontirt wurden. Der größere Theil der des Complots angeklagten Verhafteten verweigerte jede Antwort und Erklärung. Es verbleiben von 500 Verhafteten nur mehr 74, unter denen sich nicht Einer befindet, gegen den nicht sehr ernste Inzichten vorliegen.

Paris, 5. März. Eine im Journal „Le Francais“ veröffentlichte Korrespondenz aus Rom glaubt zu wissen, daß die neuliche Depesche des Grafen Daru, welche in respektvollen Ausdrücken verfaßt ist, sich darauf beschränkt, für die französische Regierung das Recht in Anspruch zu nehmen, in Fragen, welche eine gewisse politische Tragweite haben können, auf dem Konzile gehört zu werden. Der wäpige Ton in der Depesche Daru's scheint in Rom den Eindruck nicht verfehlt zu haben. Die „France“ sagt, die Linke werde am Montage eine Interpellation über die auswärtige Politik der Regierung bringen.

Paris, 7. März. Es wird offiziell versichert, daß die vom Minister Daru nach Rom gesandte Note sich bloß darauf beschränkte, um das im Konfödate Begünstigte Frankreich zu reklamiren, einen Vorposten nach Rom zu senden.

Lissabon, 7. März. Die Militärmassregeln zur Unterdrückung eines vermeintlichen Aufstandes werden demontirt. Madrid, 5. März. Anisch wird versichert, daß das Telegramm des „Gaulois“ bezüglich der dem Herzog von Monip unter dargebraachten Ovationen apokryph ist, indem das Telegramm nicht von hier aus abgefaßt wurde.

München, 2. März. Dem Wunsch des Königs entsprechend, wird Graf Bran, der künftige Minister des Auswärtigen, nächsten Freitag aus Wien hier einreisen. Der Landtag wird nur bis zum 12. April verlängert, vermuthlich weil das Zollparlament auf den 20. April einberufen werden soll.

Karlsruhe, 5. März. Die Abgeordnetenkammer nahm mit 40 gegen 9 Stimmen die Motion Kufel's auf Abschaffung der Todesstrafe und mit allen gegen 4 Stimmen den Gesetzentwurf über die Befähigung der geistlichen Eideleistung an.

Paris, 2. März. Bei dem Kriegsmünste fand gestern ein Dinner statt, an welchem gegen 70 Personen theilnahmen, darunter Erzherzog Albrecht, die Mehrzahl der Marschälle und der Minister Graf Daru.

Der Constitutionnel berichtet, der Kriegsmünster beachte einen Toast auf den Erzherzog Albrecht aus, welcher dankte und weiter sagte:

Ich nehme das beste Ansehen mit sowohl von der lebenswürdigen Aufnahme, die ich gefunden und von den Dingen voller Interesse, die ich gesehen und finden habe, als auch von der schönen Armee und Marine, in denen ich so glücklich war, zahlreiche Bekanntschaften zu machen. Ich benötige diese Gelegenheit, um meinen herzlichsten Ausdruck zu verleben, indem ich auf das Wohl des Kaisers, der Kaiserin, des kaiserlichen Prinzen und der französischen Armee trinke.

Der Kriegsmünster drückte sodann dem Erzherzog seinen ererbteitigen Dank für die dargelegten Gesinnungen aus.

Paris, 4. März. Das Journal Officiel veröffentlicht ein Decret vom 2. März, womit der Bischof von Grenoble, Sinoulbas, zum Erzbischof von Lyon ernannt wird.

Zechste

In den Sitzungen mittags wurden auch die mungen nach dem gutachten angenommen. §. 5. (S. 4 al) der Regel für die mliche Jugend auf die §. 6. Die Sch verpflichtet. §. 7. (S. 5 be) schulen.

Zu der Haupt erweiterten Lehrplan in den Lehrgänge ungarische Sprache, 2 Buchführung hingu. Rücksicht auf Landwir demischen Kandidaten §. 8. (S. 6. d) oder aus der Haupt zum vollendeten 19. pflichtet. Diefelbe mit im Winter mindestens Wiederholung des in tericht derselben nach dühnisse des praktische §. 9. (S. 7 de) Direktion von Mittel Bürgerichulen werden.

Der Versuch löst rung zur Benutzung erliegenden Privatun Gierauf folgt b II. Pflichten und R

III. Pflichten und R

IV. Von der Ausbil die Schula Hier zeige sich Ausfußgutsachten.

§. 29. Für kirche durch ihre t Mit jedem §. 30. Der dem zurückgelegte §. 31. Behin vorbildung und quaa oder ein der Höhe welche sich für das Unterricht in Gesang Griechischen dienens §. 32. Das S Obligate Lehr

a) Bibelfunde, § b) lateinische Sp c) deutsche Spra d) ungarische St e) Geographie u f) Mathematik; g) Naturgeschichte wirtschaftlich u Gartenbauib h) Anthropologie i) Pädagogik un k) Gesang und l) Zeichen; m) Turnen.

Dazu kommen u. j. w. Das Aus §. 32. (S. mit je einjährigem Obligate Lehr

a) Bibelfunde, § b) deutsche Spre c) ungarische S d) Geographie u e) Mathematik; f) Naturgeschichte wirtschaftlich un baubildungen;

\*) Wir müffe und dieser Unterlassun und gute Aeten, ne Schuler-Kleib, Schiel bin schon bekannte B waren auch die l e und gerathener, meht tragen die größte Ver daß die wechsten Ver §4-Leu müde, wenn

\*) Abänder





Protokoll

über die, am 26. Januar 1870 in dem Locale der III. Anabenelementarklasse zu Schäßburg abgehaltenen Sitzungen der Schäßburger Bezirkskirchenversammlung.

(Vormittags-Sitzung).

Den Vorsitz führt der Bezirksdechant Mich. A. Schuster, das Actuariat G. Bell.

Anwesend sind: A. Die Mitglieder des Bezirksconsistoriums: der Bezirkscurator Friedrich Müller, die geistlichen Räte: M. G. Schüller und Dan. Gottschling, der weltliche Rath Karl Wiffelbacher, die geistlichen Ersagmänner Simon Hermann, Joh. Vanden und Hr. Ernst, der weltliche Ersagmann Joh. Haltrich;

B. die Pfarrer: Mich. Schüller v. Arfeden, Joh. Höchsmann v. Dunesdorf, G. Binder von Reisd, Karl Bildner v. Klossdorf, Georg Denndorf v. Kreis, Dan. Fiehl v. Malmtrog, Joh. Deutsch v. Meburg, Dan. Göbbel v. Weichendorf, Matth. Keul v. Rauthal, Karl Wolff v. Schaas.

C. die weltlichen Abgeordneten: Mich. Weinhöld v. Arfeden, Andreas Walech v. Bodendorf, Joh. Heidel von Denndorf, Mich. Ringner von Dunesdorf, Joh. Wenzel v. Felsendorf, Martin Zimmermann v. Henndorf, Joh. Bodendorfer v. Reisd, Mich. Dörner v. Klossdorf, Joh. Schwarz v. Kreuz, G. Böhm v. Kreis, Joh. Hillner v. Kapfen, Andr. Holzmann v. Malmtrog, G. Klein v. Meburg, Joh. Schuster von Weichendorf, G. Zimmermann v. Reithausen, Joh. Paulini von Reudorf, Mich. Fabian von Felsendorf, Mich. Binder v. Nadeln, Joh. Wagner von Rauthal, Andreas Hein v. Schaas und Joh. Benning v. Wolfendorf.

Zusammen 40 Mitglieder. Abwesend sind: A. die Mitglieder des Bezirksconsistoriums: Bezirksreferent Michael Gehann (wegen Krankheit), die weltlichen Räte Julius Mäg und Josef Gull (wegen amtlicher Abhaltung), die weltlichen Ersagmänner Karl Roth und Hr. v. Sternheim (wegen amtlicher Abhaltung).

B. die Pfarrer: G. Denndorf v. Balán, Hr. Schmidt v. Denndorf (wegen Krankheit), Andreas Müller v. Felsendorf, Joh. Stürzer von Reithausen, Andreas Berger (wegen amtlicher Abhaltung), Karl Fabritius v. Trappold (wegen Krankheit), Martin Dulner v. Wolfendorf (wegen häuslicher Abhaltung).

C. die weltlichen Abgeordneten von Balán, Schäßburg und Trappold. Zusammen 15 Mitglieder. Nach Prüfung der Vollmacht heißt der Vorsitzende die Versammlung willkommen und weist darauf hin, wie die Wichtigkeit der Arbeiten der nächsten Landeskirchenversammlung auch der Bezirksversammlung nicht nur die Pflicht häufigeren Zusammentritts, sondern auch erhöhter Arbeitserfüllung auferlege, theils sodann das Programm der vorliegenden Verhandlungsgegenstände mit, fordert zum Ausarbeiten in den Sitzungen auf und schließt mit dem Wunsch: es möge auch heute bei den Beratungen und Schlussfassungen Jedermann sich vom Geist des Ernstes, der Einigkeit und des Friedens, der allein ein segensvolles Gedeihen schaffen, leiten lassen.

Hierauf wird 3. 1. — B. C. 3. 370/1869. — Der Erlaß des hochlöblichen Landesconsistoriums ddo. 4. November 1869, 3. 1557/1869, enthaltend die, bezüglich der Beibrantsprüfung gegebene Anordnung:

1. daß hinfert in der mündlichen Prüfung aus der classischen Philologie auch selbstständige Fragen aus der Grammatik gestellt werden sollen;

2. daß sich die mündliche Prüfung in der Mathematik auch auf die sphärische Trigonometrie, besonders in ihrer Anwendung auf die mathematische Geographie und auf die analytische Mechanik, erstrecken solle und

3. daß in der mündlichen Prüfung aus der Naturgeschichte durch Vorlesung von Naturkörpern auch darauf werde gesehen werden, ob der Candidat eine genügende Anzahl der häufiger vorkommenden Naturalien kenne, —

vorgelesen und von der Versammlung zur Kenntniß genommen.

3. 2. — B. C. 3. 20/870. — Eine Zuschrift des am 9. November 1869 zum geistlichen Abgeordneten des hiesigen Kirchenbezirks bei der nächsten Landeskirchenversammlung gewählten Herrn Friedrich Müller, Pfarrers in Leischitz, ddo. 2. Januar l. J., worin Wohlwollende die Annahme dieser Wahl erklärt, wird vorgelesen und von der Versammlung zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Im Anschluß hievon theilt der Vorsitzende

3. 3. mit, daß der in derselben Sitzung zum Stellvertreter des weltlichen Abgeordneten, eventuell des Bezirkscurators gewählte Herr Senator und Stubtsinspector Julius Mäg anlässlich dessen, daß gerade während der Zeit der Sitzungen der nächsten Landeskirchenversammlung Dienstpflichten ihm ein Abkommen von Schäßburg unmöglich machten, die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt habe und daß in Folge hievon eine Neuwahl notwendig geworden.

Auf die von einem Mitgliede gemachte Bemerkung, es solle die Resignation des Herrn Julius Mäg nicht sofort angenommen, sondern von Wohlwollenden noch eine diesbezügliche Erklärung eingeholt werden, erwiedert Herr Schüller aus Arfeden: Da Herr Mäg sich die Sache überlich wohl überlegt haben werde, scheint es ihm angezeigt, dessen Resignation anzunehmen und von der Einholung einer zweiten Erklärung desselben abzuziehen.

Dieser Ansicht pflichtet die Versammlung bei und beschließt, die Wahl eines andern weltlichen Ersagmannes in der Nachmittags-Sitzung vorzunehmen.

3. 4. — B. C. 3. 52/1870. — Es wird von dem Vorsitzenden vorgetragen folgender Bericht des Bezirksconsistoriums über die im Jahr 1869 in dem hiesigen Kirchenbezirk vollzogenen Presbyterial- und Gemeindevertretungs-Ergänzungswahlen:

Löbliche Bezirkskirchenversammlung! Mit Erlaß vom 19. April 3. 108/1869 hatte das Bezirksconsistorium die löblichen Presbyterien unter ausführlicher Hinweisung

auf alle bezüglichen Vorschriften und Bestimmungen der Kirchen-Verfassung aufgefordert, die Ergänzungswahlen vorzunehmen und über den Vollzug mit genauer Angabe aller wesentlichen Momente zu berichten. Das Bezirksconsistorium that und forderte Solches in der wohlwollendsten Absicht, die löblichen Presbyterien vor etwaigen Versehen und Ordnungswidrigkeiten und daraus sich ergebenden Streitigkeiten, wie sie sonst vorgekommen, möglichst zu bewahren. Der Erfolg hat die Anordnungen des Bezirksconsistoriums befehle gerechtfertigt. Die Ergänzungswahlen des Jahres 1869 sind überall ohne Störung zu Ende gebracht und die entsprechenden Berichte, mit Ausnahme Groß-Kapfens, wo leider der Pfarrer dauernd erkrankt war und ist, eingegangen.

Es kann, so glaubt das Bezirks-Consistorium, für die Befestigung unseres kirchlichen Verfassungslebens nur förderlich sein, wenn die Vertretungen auch über die Ergebnisse der Ergänzungswahlen einzelne und bestimmte Mittheilungen erhalten. Das Bezirksconsistorium thut Solches aber auch in einer andern Absicht, um nämlich am Schlusse seiner Mittheilungen einen in der Novemberversammlung eingebrachten und zum Beschluß erhabenen Antrag weiter zu begründen.

1. Zunächst wurden die Ergänzungswahlen überall ohne Störungen, oder auch nur erhebliche Trübungen zu Ende geführt. Es ergaben sich zwar in drei Pfarrogemeinden (Schäßburg, Schaas und Henndorf) keine Anstände oder Beschwerden, welche indeß von den betreffenden Presbyterien im eigenen Wirkungskreis ausgetragen wurden.

2. Die Wahlen begannen in einzelnen Gemeinden schon am 20. Juni und wurden der Mehrzahl nach im Juli geschlossen, konnten jedoch um örtlicher Beziehungen willen in Schäßburg erst am 19. September, in Dunesdorf am 26. September, in Reisd gar erst am 31. October und in Balán am 5. December zum Abschluß gebracht werden.

3. Die Beteiligungen an den Wahlen war in den einzelnen Pfarrogemeinden eine höchst ungleiche, durchschnittlich geringe. Es betheiligten sich

Table with 3 columns: Location, Number of voters, Number of eligible voters. Rows include Schäßburg, Reithausen, Arfeden, Malmtrog, Meburg, Bodendorf, Weichendorf, Kreuz, Denndorf, Trappold, Henndorf, Reisd, Rauthal, Reithausen, Bodendorf, Nadeln, Meichendorf, Kreuz, Denndorf, Trappold, Henndorf, Reisd.

B. Auffallend schwächer war diese Beteiligungen bei der Ergänzung des Presbyteriums in Rauthal: 36 gegen 52, Abnahme 16, Reithausen: 43 " 60, " 17, Bodendorf: 30 " 52, " 22, Nadeln: 35 " 58, " 23, Meichendorf: 24 " 49, " 25,

während sie sich doch behauptete in Meburg mit 60 gegen 61 und in Dunesdorf " 31 " 33

An der aus weitem Urwahnen hervorgehenden Presbyterialergänzung betheiligten sich

Table with 3 columns: Location, Number of voters, Number of eligible voters. Rows include Klossdorf, Wolfendorf, Balán, Felsendorf.

C. Die Presbyterien der andern Pfarrogemeinden wurden ergänzt in Schäßburg von 96 Wählern unter 147 Berechtigten, — Differenz 51, Reisd " 46 " " 77 " 31, Malmtrog " 46 " " 60 " 12, Kreis " 45 " " 60 " 15, Denndorf " 43 " " 60 " 17, Arfeden " 36 " " 60 " 24, Felsendorf " 36 " " 60 " 24, Reudorf " 35 " " 60 " 25, Kreuz " 34 " " 60 " 26, Henndorf " 34 " " 60 " 26, Schaas " 34 " " 60 " 27, Trappold " 33 " " 60 " 26, Kapfen " 31 " " 60 " 29.

4. Fragt man nach den Ergebnissen dieser Ergänzungswahlen, so erfährt man, daß neu gewählt wurden

Table with 3 columns: Location, Number of members, Total members. Rows include Schäßburg, Schaas, Kreis, Denndorf, Meichendorf, Reudorf, Arfeden, Kreuz, Bodendorf, Meburg, Dunesdorf, Henndorf, Nadeln.

Dunesdorf erhielt jetzt erst eine Gemeindevertretung.

B. In die Presbyterien kamen:

in Henndorf und Reisd je 5 neue Mitglieder, " Nadeln " 4 " " " Meburg, Schaas, Schäßburg, Trappold und Balán " 3 " " sonst je 2 oder 1 neues Mitglied.

Erwägt man die im Ganzen geringe Beteiligungen bei diesen Wahlen, insbesondere die durchgängig schwächere Theilnahme an den Presbyterialergänzungswahlen durch Vorwähler, so wird man unwillkürlich zu fragen gedrängt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Presbyterien überall durch die Gemeindevertretungen wählen zu lassen?

Es hat demnach unsere Bezirkskirchenversammlung mit dem bezüglichen Antrage das Richtige beschloffen.

Das ev. Bezirksconsistorium A. B.

3. 5. — B. C. 3. 50/1870.

Es wird vorgetragen nachstehende, die Abänderung von §. 36, P. 10 A. B. betreffende Vorlage des Bezirksconsistoriums:

Löbliche Bezirkskirchenversammlung!

Kurz vor Eröffnung der letzten Sitzung der Bezirkskirchenversammlung vom 8. und 9. November 1869, worin auch über die h. a. Vorlage 3. 323/1869, betreffend einige Abänderungen der A. B., verhandelt

werden sollte und thatsächlich auch verhandelt wurde, überreichte der Abgeordnete von Schäßburg, Herr Landesadvocat H. Melas, dem Vorsitz der Versammlung folgenden Abänderungsantrag zu §. 36 der A. B. Verfassung.

Im Punct 10 des angezogenen §. sind anstatt der Worte: „des Presbyteriums oder der Gemeindevertretung“ zu setzen die Worte: „eines Presbyteriums oder einer Gemeindevertretung des Kirchenbezirks“

Allein der Vorsitz sah diesen Antrag als einen Vorschlag an, welcher „die Landeskirche in ihrer Gesamtheit“ betreffe, und ließ, da über dergartige Vorschläge nach Vorschrift von §. 83, lit. d der A. B. nicht sogleich zur Schlussfassung zu schreiten ist, sondern dieselben dem Bezirksconsistorium zur Vorbereitung für eine spätere Sitzung oder für die nächste Bezirkskirchenversammlung zuzuwenden sind, denselben ohne diese, vom Gelehrte vorbereitete durch das Bezirksconsistorium zur sofortigen Verhandlung nicht zu.

Die in Rede stehende Sitzung aber war die letzte der Bezirksversammlung vom 8. und 9. November 1869.

Aus diesem Grunde hat dieses Bezirksconsistorium den oben angeführten Antrag erst später in vorbereitende Verhandlung nehmen können.

Es hat dieses gethan und bringt denselben nun vor die löbl. Versammlung mit dem Beifügen, daß dieses Bezirksconsistorium die Annahme desselben aus dem Grunde nicht empfehlen kann, weil der abzuändernde Bestimmung in §. 36, 10 der A. B. offenbar der Zweck zu Grunde liegt, es solle jede Pfarrogemeinde durch ihr angehörige Kirchmitglieder in der Bezirksversammlung vertreten sein, damit dadurch ihre eigenen Anschauungen und Willensäußerungen in dieser Versammlung zum Ausdruck gebracht würden, weil dieses Bezirksconsistorium diese Intention des Gesetzes für eine durchaus berechtigte hält, und weil dem immerhin denkbaren Uebelstande, daß die weltlichen Mitglieder einer ganzen Bezirksversammlung nur einer Pfarrogemeinde angehören könnten, gesetzlich gesteuert werden müsse.

Das ev. Bezirksconsistorium A. B.

Den Anschauungen der Vorlage schließen sich an und empfehlen deren Annahme die Pfarrer Joh. Vanden, Daniel Göbbel und Michael Schüller von Arfeden, ebenso die weltlichen Abgeordneten von Wolfendorf und Reisd.

Pfarrer Johann Höchsmann von Dunesdorf macht hingegen geltend: es solle der Antrag Melas dem doch nicht so rasch von der Hand gewiesen werden, da derselbe in der Kirchenverfassung insoweit begründet sei, als diese ja auf dem Princip eines möglichst hohen Maßes der Freiheit beruhe, und da den Presbyterien ohne irgend eine Gefahr bezüglich der Wahl der Abgeordneten zu den Bezirksversammlungen ein höheres Maß von Freiheit eingeräumt werden könne, als demselben nach der Bestimmung in §. 36, P. 10 der A. B. thatsächlich eingeräumt sei.

Pfarrer Simon Hermann erachtet eine Erweiterung der diesbezüglichen, vom Gelehrte gezogenen Wahlschranken nicht für notwendig, da kein Bedürfnis darnach in der Gemeinde vorhanden sei und die Presbyterien selbst dann, wenn es ihnen gestattet werde, ihre Abgeordneten auch aus den Presbyterien und Gemeindevertretungen anderer Gemeinden des Bezirks zu wählen, immer nur einheimische, mit dem Willen der der Gemeinde bekannte Männer in die Bezirksversammlungen entsenden würden.

Pfarrer Schüller von Arfeden hält den Fall nicht für unmöglich, daß ungünstige Zeitverhältnisse und Wege einzelne Presbyterien, — namentlich in solchen Gemeinden, in denen das kirchliche Verfassungsleben ein minder lebendiges sei, bewegen könnten, sich eines Abgeordneten aus der Stadt bei den Bezirksversammlungen zu bedienen und sich hiedurch eines sehr geeigneten Mittels, die eignen, sowie die Theilnahme ihrer Gemeindegemeinden an ausseren kirchlichen Angelegenheiten zu wecken und fördern, selbst zu berauben. Dem aber müsse gewehrt werden und das geschehe durch die Beibehaltung der bezüglichen Bestimmung in §. 36, 10 der Kirchenverfassung.

Vanden stimmt Schüller bei und macht außerdem noch aufmerksam darauf, daß durch die Erwählung fremder Gemeindegemeinden zu Abgeordneten bei den Bezirksversammlungen für die betreffende Gemeinde selbst nichts gewonnen sei, indem dieselbe für ihren Pfarrer dem doch eine Vorspann beistellen müsse.

Nach kurzer Recapitulation der Verhandlung stellt der Vorsitz die Frage: Soll der Antrag Melas angenommen werden?

Die Frage wird von der Versammlung verneint.

3. 6. — B. C. 3. 372/1869.

Es wird von dem Vorsitzenden vorgetragen nachstehende Vorlage des Bezirksconsistoriums:

Löbliche Bezirksversammlung!

Bezüglich der, unter dem 15. December 1869, 3. 340/1869, in Folge Rundschreibens hochlöblichen Landesconsistoriums vom 5. November 3. 1445/1869, an die löblichen Presbyterien zu nochmaliger Erwägung empfohlenen Vorlage, betreffend die „Ehrendienung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“, ist nur vom Schäßburger Presbyterium eine Aeußerung eingegangen und zwar in ganz kurzer, zu den beantragten Abänderungen der §§. 34, 62, 63 und 64 zutimmender Art.

Gleichwohl konnte das Bezirksconsistorium nicht umhin, die fragliche Ehrendienung nochmals genau anzusehen und einige, theils durch die zu beratende Organisation der Ehegerichte, theils durch die seitiger Erfahrung bedingte Abänderungsvorschläge der Aufmerksamkeit und zum stimmenden Billigung der löblichen Bezirkskirchenversammlung zu empfehlen. Es beziehen sich diese Abänderungsvorschläge einerseits auf eine Vereinfachung oder entsprechende Ordnung der zu ertheilenden Dispensationen andererseits auf einige genauere Bestimmungen bei Schließung und Lösung ehelicher Verbindungen.

1. Was zunächst die Ertheilung von Dispensationen anbelangt, so beantragt das Bezirksconsistorium: es solle:

a) in den §§. 27, 30, 37, 69 überall gesetzt werden: „der Präses des Bezirkshegerichtes“;

b) ganz übereinstimmend solle in den §§. 11, 13, 17, 18, 19, 35, 66 gesetzt werden: „über Empfehlung oder Aeußerung des Bezirkshegerichtes das Oberhegericht.“

2. Hinsichtlich der Ehegeschließungen wäre zu setzen: in §. 6, statt „berechtigter Jurist“ . . . „gegründete Beförderung“;

in §. 8 nach Gewalt oder auch nur drohende Einschüchterung erschlichen oder erzwungen wird“;

zu §. 14 wäre eine dritte Alinea zu setzen des Inhaltes: „Auch wer förmlich verlobt war, kann vor ordnungsmäßiger Auflösung der eingegangenen Verlobnisse keine Ehe schließen, weil die Ehegeschließung mit dem Verlobnisse beginnt.“

zu §. 28, Alinea drei, sei zu setzen: „Der Schuldige oder zurückgetretene“ . . .

§. 34 ist in der neuen Fassung anzunehmen.

§. 38 erhielt einen Zusatz: Versehen oder Fehler, welche bei Verlobungen oder Trauungen durch Schuld der Geistlichen eintreten, werden, — da weder dem Dechanten noch dem Superintendenten weiterhin eine Strafberechtigung zusteht, — der Behörde zur Austragung überlassen und wird die Ehe nachträglich von Amts wegen als gültig geschlossen erklärt.“

3. Für die Auflösung ehelicher Verbindungen wäre nach §. 46 ein neuer §. einzufügen des Inhaltes: „Die Klage auf Heiratszwang steht beiden Ehepartei zu. Doch hat der gezwungene Theil, um die Gültigkeit der Ehe zu betreiben, den erlittenen Zwang vollständig zu beweisen, wogegen der andere Ehepartei die durch den Zwang des andern erlittene Täuschung nachzuweisen hat. Dieses Klagericht erlischt, wenn in der Ehe Kinder erzeugt wurden.“

„Wenn der eine Ehegatte, auch ohne sich außer Landes zu begeben, sich beharrlich weigert, die Ehe fortzusetzen und selbst durch wiederholte (zumal) angewendete Zwangsmaßregeln von seiner Hartnäckigkeit nicht abzubringen ist, kann die Ehe geschieden eintreten.“

„In §. 55 wäre nach W i s s e n d u n g e n einzuschalten: „nicht bloß in Thron, sondern auch in böswilligen Ehrenkränkungen und unerträglicher Zankhader.“

§. 57 erhalte einen Zusatz: „Zwangsmaßregeln können von Einer Gerichtsstelle nur Einmal ausgesprochen und zur Anwendung gebracht werden.“

§. 62 entfällt wie §. 64, und §. 63 gilt in der neuen Fassung. — Das ev. Bezirksconsistorium A. B.

Zusätzliche Anträge der vorstehenden Bezirksconsistorialvorlage werden ohne Debatte und mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben. §. 7. — V. C. 3. 42, 1870.

Es wird von dem Voritzer vorgetragen nachstehende die Landesconsistorialvorlage, 3. 1791 1869, betreffende Vorlage des Bezirksconsistoriums:

**Vöbliche Bezirkskirchenversammlung!**

Ueber den, mittels Rundschreiben des hochlöblichen Landesconsistoriums vom 18. Febr. 3. 1791 1869 zur Begutachtung herabgelangten Zusatz-12 Paragraphen zur Ehegerichtsorganisation haben sich in Gemäßheit Bezirksconsistorialerlasses, vom 8. Januar 3. 21/1870, nur geäußert: Deutsch-Kreuz und Trappold, und zwar Deutsch-Kreuz auf seine bezügliche Vorstellung vom 26. September 3. 55 1869 verweisend, Trappold das Verlangen stellend: die Kosten sollten auch auf den einzelnen Dörfern bei Untersuchungen Niemandem sonst, als den Betroffenen, welchen sie verurtheilt, zur Last fallen.

Für das Bezirksconsistorium trat jedoch die Verpflichtung ein, diesen Zusatzparagraphen, der mit der Gerichtsorganisation außer allem Zusammenhang steht und vielleicht durch den dritten Abschnitt, §. 43 bis 48 des Deutsch-Kreuzer-Gutachtens veranlaßt sein dürfte, einer genaueren Erwägung zu unterziehen, deren Folge natürlich sein müßte, in die Organon der Ehegerichte nur das hierauf Bezügliche, alles Andere dagegen in Nummer, da die Prozeßordnung gemäß Landesconsistorialerlasses vom 5. November 3. 1445 1869 nicht zu erwarten ist, unersetzliche Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen aufzunehmen. Von dieser Ansicht geleitet beantragt das Bezirksconsistorium: Eine vöbliche Bezirkskirchenversammlung wolle beschließen:

Es sei in das Statut, betreffend die Organisation der Ehegerichte nur des hierauf Bezügliche, alles Andere dagegen in Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen aufzunehmen.

Demnach sei, da eine Anweisung für die zu bestellenden Ehegerichte, — auch schon um der weltlichen Mitglieder willen, welche die jetzt geltenden Vorschriften nicht, wie die Geistlichen, in den Pfarramtsprotokollen nachzuschlagen und nachzulesen im Stande sind, — unerlässlich wird, — in das Statut, betreffend die Organisation der Ehegerichte, §. 12 nicht aufzunehmen, es seien auch die §§. 6 und 11 hier wegzulassen und in die Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen aufzunehmen.

Laßt man in das besagte Statut ein eigener (er wird der 10) §. am Schlusse anzufügen, lautet:

§. 10. Die bisherigen Ehegerichte (Capitular- und Superintendential-Ehegerichte) stellen ihre Wirksamkeit am 31. März 1870 ein; es erfolgt die Uebergabe im Monat April; die Bezirkshegerichte beginnen ihre Amtstätigkeit mit 1. Mai 1870 und werden im Namen des Landesconsistoriums von dem Bezirksdechanten eröffnet, in dessen Hände die neuen Mitglieder die Angelobung leisten.

In die Uebergangs- oder Einführungsbestimmungen ist nun das Erforderliche sowohl bezüglich der Revision als auch hinsichtlich der Ehegerichtstagen und Gebühren aufzunehmen. Demnach hätten diese Bestimmungen etwa zu lauten:

§. 1. Für das Eheprozeßverfahren bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft und Wirksamkeit. Dieselben sind vom Landesconsistorium zusammenzustellen, bis 1. Mai 1870 nach Art der Verordnung im Sinne des Landesconsistorialerlasses, vom 17. Juli 3. 701 1868, an die Bezirkshegerichte hinauszugehen mit der Weisung:

Bei den ehegerichtlichen Verhandlungen die Vorschriften sich stets gegenwärtig zu halten, sorgfältig zu prüfen, etwaige Anstände, Bedürfnisse oder Lücken genau vorzunehmen und das Ergebnis bis Ende des Jahres 1871 dem Landesconsistorium in einem ausführlichen Gutachten vorzulegen.

Das Landesconsistorium stellt auf Grund dieser Gutachten eine Eheprozeßordnung zusammen und bringt dieselbe jedenfalls in der Landeskirchenversammlung des Jahres 1873 in verfassungsmäßiger Weise zur Verathung und endgültiger Beschlußfassung.

§. 2. Vom Bezirkshegerichte ist die Berufung an das Oberehegericht in allen Fällen gestattet und haben hiebei die Parteien vor dem Oberehegerichte persönlich vorzutreten.

§. 3. Lauter das Urtheil des Bezirkshegerichtes auf Nullität oder Trennung der Ehe vom Bunde, so sind die Prozeßakten auch ohne Berufung von Amtswegen zum Zwecke der Revision an das Oberehegericht zu leiten.

Doch sind in diesem Falle die Parteien nicht verpflichtet, persönlich vorzutreten oder sich auch nur vertreten zu lassen; es erfolgt vielmehr die Revision bloß auf Grund der vorgelegten Akten von Amtswegen.

§. 4. Sind die strittigen Eheparteien nicht verpflichtet, persönlich vor dem Oberehegericht zu erscheinen, so haben sie auch keine Vorstands- (Sitzungs-)Gebühren, sondern bloß Schreib- und Deliberatstagen und die Ehecheidungstrafe zu bezahlen, welche im Wege der Bezirksdecanate einzubeheben und an das Oberehegericht einzuführen sind.

§. 5. Lauter das oberegerichtliche Urtheil mit Bestätigung oder Umänderung des Bezirkshegerichtlichen Spruches auf Fortsetzung der Ehe, so sind stets die Akten in dem betreffenden Originalen an die Bezirkshegerichte zurückzuleiten, ohne daß die Parteien hiefür mit irgend etwas zu belasten kommen.

Selbstverständlich gehen diese Akten im novisirten Prozesse abermals an das Oberehegericht.

§. 6. Die bei den Ehegerichten zu erlegenden Schreibgebühren und Taxen, als: Sitzungsgebühren, Scheidungs- und Ordnungsstrafen und sonstige Kosten, welche wie bisher, also auch hinfür Niemandem sonst zur Last fallen, als nur den betreffenden Parteien, welche sie verursachen, stehen in die Consistorialfonds ein, werden unter besondern Titel verwahrt und sind zur Befriedigung für Herstellung, Beheizung und Beleuchtung des Sitzungslocales, sowie zur Bedeckung der Reise- und Aufenthaltskosten der außerhalb des Gerichtes wohnhaften Richter, der Juciationszulagen der Richter und der für den Actuar (Secretär) des betreffenden Gerichts zu bestimmenden Jahresremuneration zu verwenden.

Alinea 2 und 3 der Landesconsistorialvorlage bleiben unverändert. Das ev. Bezirksconsistorium A. B.

**Die Versammlung nimmt die vorstehende Vorlage im Allgemeinen an.**

Wloß zu §. 6 wird bemerkt, daß es unbillig erscheine, den im Gerichtsorte wohnhaften Mitgliedern des Ehegerichts keine Vergütung ihrer Mithewaltung zukommen zu lassen.

Die Versammlung theilt diese Anschauung und beschließt, in den bezogenen Paragraphen statt der Worte: „sowie zur Bedeckung der Reise- und Aufenthaltskosten der außerhalb des Gerichtsortes wohnhaften Richter“ — die Worte: „sowie zur Bedeckung der Tagelöhner, beziehungsweise Reisekosten der Richter“ zu setzen.

§. 8. — V. C. 3. 275 1869.

Es wird von dem Voritzer vorgetragen nachstehende Mittheilung des Bezirksconsistoriums über die Ergebnisse der in dem hiesigen Kirchenbezirk zum Zweck des Ankaufes eines Hauses für die ev. Landeskirche A. B. in Hermannstadt veranstalteten Sammlung:

**Vöbliche Bezirkskirchenversammlung!**

Das Bezirksconsistorium erachtete es für eine angenehme Pflicht, mit bestimmten Hinweisen auf die noch zu beratende Vorlage des hochlöblichen Landesconsistoriums, betreffend die Bedeckung der allgemeinen Erfordernisse der Landeskirche, Mittheilung zu machen über den Ertrag der, mit Erlaß des hochlöblichen Landesconsistoriums vom 21. November 3. 1044/1868 angeordneten Sammlung freiwilliger Beiträge zum Ankaufe eines Hauses für die Landeskirche. Die abgeschlossene Sammlung hat in unserm Kirchenbezirk ergeben und wurden bereits an den Landeskirchenfond abgeführt die Summe von 517 fl. 47 kr.

Dazu hatten beigetragen:

Table with 2 columns: Name and Amount. Total: 198 fl. 36 1/2 kr.

Die anderweitigen Glaubensgenossen . . . 319 fl. 10 1/2 kr.

Zu Ganzen wurden eingeleistet von: Schäzburg 189 fl. 2 kr., Kreuz 40 fl. 63 fr., D. Kreuz 34 „ 40 „, Domborf 29 „ 27 „, Arfeden 21 „ — „, Domborf 20 „ — „, Kreis 16 „ 71 „, Bodenborn 15 „ 31 „, Kreis 15 „ — „, 10. Radeln 14 „ 84 „, Reichenborn 14 „ — „, Rauthal 13 „ 54 „, Reudorf 13 „ 13 „, Balán 13 „ — „, 15. Malmtrog 12 „ 13 „, Weburg 10 „ — „, Kreis 9 „ 23 „, Wolfendorf 8 „ 77 „, 20. Trappold 7 „ 20 „, 2. Dunesdorf 5 „ 70 „, Meischendorf 5 „ 4 „, Rlosdorf 4 „ 15 „, Reithausen 3 „ 10 „, Reithausen 2 „ 30 „

Dabei entfielen auf die Glaubensgenossen, mit Ausschluß der Geistlichen und Lehrer, in:

Table with 2 columns: Name and Amount. Total: 22 fl. 60 fr.

Es ergibt sich, daß, während für den Kirchenbezirk je 182 kr. per Kopf entfallen, dieses Verhältnis sich stellt in:

Table with 2 columns: Name and Amount. Total: 38 7/8 fr.

Das Bezirksconsistorium beabsichtigt mit diesen Zusammenstellungen weder eine bloße Befriedigung der Neugierde, noch aber ein auch nur leises Ausprechen irgend welchen Tadel, im Gegentheil, es hielt diese Mittheilungen für dringend geboten, ja für unerlässlich, um bei der letzten Vorlage, betreffend die Bedeckung der allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche, fördern zu können die Verathung und Beschlußfassung darüber: Ob die Besteuerung der Glaubensgenossen mit je 1 kr. per Kopf und erst mit Beträgen per Steuerzettel mit irgend welchen Schwierigkeiten und wo das etwa der Fall zunächst und vornehmlich sein werde. Möge denn auch diese geringe Arbeit nicht ganz ohne Nutzen bleiben!

Das ev. Bezirksconsistorium A. B.

Voranstehende Mittheilung wird zur Kenntniß genommen und damit die Vormittagsitzung geschlossen.

Fortsetzung in der Nachmittagsitzung.

Gegenwärtig die Anwesenden der Vormittagsitzung (außer den weltlichen Abgeordneten von Kreuz und Reisd), dann noch der weltliche Consistorialrath Friedrich v. Sternheim und der weltliche Abgeordnete von Schäzburg Heinrich Melas. Zusammen 40 Mitglieder.

§. 9. — V. C. 3. 41/1870.

Es wird von Carl Wissebacher vorgetragen nachstehende, den Plan über die Bedeckung der allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche betreffende Vorlage des Bezirksconsistoriums:

**Vöbliche Bezirkskirchenversammlung!**

Zu Gemäßheit der Aufforderung seitens der fünften Landeskirchenversammlung vom 19. November 1868, „einen umfassenden Plan über die Bedeckung der Kosten für die Vertretung und Verwaltung der Landeskirche auszuarbeiten und im verfassungsmäßigen Wege der nächsten Landeskirchenversammlung zur Verathung und Beschlußfassung vorzulegen“, hat das hochlöbliche Landesconsistorium eine diesbezügliche Vorlage herabgegeben, welche Bestimmungen über die Bedeckung der allgemeinen Bedürfnisse der Landeskirche mittelst Umlage derselben auf die Kirchengemeinden“ enthält. Mittelt Rundschreibens, V. C. 3. 1790, vom 18. Dezember 1869, wurde diese Vorlage nebst Begründung sämtlicher Bezirks- und Pfarrgemeinden der Landeskirche A. B. zur Kenntniß und Begutachtung mit der Weisung zugestellt, alle etwa eingehenden Aeußerungen der Presbyterien und Bezirkskirchenversammlungen im Wege der Bezirksconsistorien spätestens bis Ende Jänner 1870 dem Landesconsistorium vorzulegen.

In Folge dessen sind diesem Bezirksconsistorium Gutachten vom Schäzburg, Deutsch-Kreuzer- und Käßler, dann ein Bericht vom Trappolder Presbyterium zugekommen.

A. Das Gutachten des Schäzburger Presbyteriums, Presbdt. Zahl 21 1870, beantragt:

**1. Auf sofortige Erzielung von Ersparnissen im Jahresbudget der Landeskirche**

a) durch Reduzierung der Vertreter der Kirchenbezirke bei der Landeskirchenversammlung von 4 auf 2 freigewählte Vertreter;

b) durch die Bestimmung, daß zu den Sitzungen des Landesconsistoriums und der Landeskirchenversammlung die Consistorialerzähler nur für den Fall des factisch notwendigen Erfordernisses einzuberufen sind;

c) durch Verschmelzung des Mediacher und Scheller Kirchenbezirkes in einen Kirchenbezirk unter gleichzeitiger Zuweisung der gegenwärtig zum Mediacher Kirchenbezirk gehörigen 3 Schäzburger Stubtsgemeinden, so wie der 13 Dörfchen zum Schäzburger Kirchenbezirk und Aenderung der sub a. b. c. einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

d) durch Remuneration der in Hermannstadt wohnenden Prüfungscommissäre nicht nach Maßgabe der Diäten auswärtiger Prüfungscommissionsmitglieder, sondern nach Zulänglichkeit der verfügbaren Mittel, wobei die Diäten als Maximum zu gelten haben.

e) Wegfall der Bestimmung pr. 200 fl. hinsichtlich des Landesconsistorialcommissärs zur Visitation der Schulen.

f) Durch Anempfehlung aller möglichen Ersparnisse an den unter f. g. h. und i. der Vorlage pag. 3 erwähnten Anslagen.

2. Die bis zur Durchführung jener Aenderungen sich ergebenden, im Prinzip bereits systemisirten notwendigen Bedürfnisse wären zu bedecken:

1. Durch die pag. 5 der Vorlage erwähnten Geldmittel a. b. c mit 2010 fl.

2. Durch Erhöhung der Percentualbeiträge von 2 auf 4%. Im Nichtzureichensfalle wäre

3. das noch emporbleibende Erforderniß nach der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden der Landeskirche anzureparieren und diesen der Modus der auf sie entfallenden Quote zu überlassen.

Kann die Quote nur durch besondere Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden, so wird hierzu der im Punkt II. (Bestimmungen) der Vorlage Nr. 3, sub a und c angegebene Schlüssel empfohlen.

3. Hinsichtlich des Hauses der Landeskirche, wären für den Fall des bereits gefassten Kaufes die nächsten 2 Annuitäten durch Anleihen zu decken und die Zinsen nach Maßgabe von Punkt 3 einzubringen, die Annuitäten aber erst dann, wenn die oben unter Punkt 1, angeführten, auf Ersparnisse hinielenden Aenderungen, besonders a. und b. wirklich eingetreten sind.

Für den Fall des noch nicht stattgefundenen Hauskaufs wären zunächst die sub p. 1 angetragenen Aenderungen durchzuführen und dann das zu den Kaufpreis-Annuitäten noch emporbleibende, durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht gedeckte Erforderniß nach der in pag. 2 Nr. 3 der Anträge erwähnten Modalität aufzubringen und zu bezahlen.

B. Das Gutachten des Presbyteriums von Deutsch-Kreuz, Pz. 7 1870, macht einen Unterschied zwischen Vergangenheit und Zukunft.

I. Hinsichtlich der Vergangenheit beantragt das Deutsch-Kreuzer Gutachten, die etwa noch nicht gedeckten Kosten der 1868-er und die Kosten der bestehenden Landeskirchenversammlung müßten ausgeglichen werden; das Deutsch-Kreuzer Presbyterium würde bereit sein, den nach einem gerechten und billigen Schlüssel ihm zugewiesenen Betrag sofort zu berechtigen.

II. Hinsichtlich der Zukunft fordert das Deutsch-Kreuzer Presbyterium die größtmögliche Sparsamkeit und empfiehlt:

1. Den Wegfall der Kosten für die Landeskirchenversammlung und beantragt, die Landeskirchenversammlung solle hinfür nur alle 4 Jahre regelmäßig einberufen und deren Kosten immer für sich berechnet und eingehoben werden.

2. Ebenso solle es gehalten werden mit den 400 fl. der Lustration der Mittelschulen.

3. In Wegfall sollten ferner kommen, die Reisekosten eines Landesconsistorialcommissärs zur Visitation der Schulen.

4. Wegzufallen hätte auch der Diätengehalt mit 300 fl., wenn man den Bezirksdecanaten noch einige Abenden überlassen und überdies die Centralisation etwas einschränken würde.

5. Wegzufallen hätte auch der mit 300 fl. auf Bücher- und Druckkosten veranschlagte Betrag; denn Bücher seien in den Bibliotheken Hermannstadts leichter als sonst zu bekommen und die Druckkosten sollten und würden die Druckwerke bedecken, sobald man den Reinertrag nicht der Pensionsanstalt, sondern dem Bedürfnisse der Kirche zuführe.

6. Endlich müßten auch die Bedürfnisse auf Kanzleierfordernisse, namentlich Holz und Kerzen, herabgemindert werden um 200 fl. und zwar damit, daß für die Zukunft unabänderlich festgelegt werde: es habe die Landeskirchenversammlung immer zwischen dem 1. bis 20. September zusammenzutreten. Dann habe das Oberehegericht hiebei auch mit 100 fl. zu concurriren.

7. Unbeanstandet blieben demnach

b. c. g. h. und k der Vorlage, zusammen mit . . . fl. 3400.— Zur Bedeckung derselben wären

A) zunächst die Percentualgebühr von 2 auf 4% zu erhöhen, was wohl, wenn genau füzgegangen würde, betragen dürfte fl. 3000.— B) die Prüfungstaxen mit . . . fl. 300.— C) die Dispenstaxen, welche, da sie von den Gliedern der Kirche einkommen, zum Besten ihrer Glieder verwendet werden möchten, per . . . fl. 500.— D) die Capitalien mit dem Zinsenertrage per . . . fl. 200.—

so wären die Einnahmen auf . . . fl. 4000.— gebracht und die Bedeckung der Ausgaben mehr als gesichert.

III. Zu bedenken blieben noch die Kosten der Landeskirchenversammlung, der Lustrationen und der Ankauf des Hauses.

1. Die Kosten der Landeskirchenversammlungen wären in der Art zu bedecken, daß a) jede Pfarrgemeinde 2 fl. zahle . . . 522 fl. b) nach der Seelenzahl den Rest mit . . . 978 fl.

2. Die Kosten der zeitweiligen Lustration wären aus den jeweiligen Carezen der gesammten unsystemisirten National-Dotation zu begleichen.

3. Zum Ankaufe des Hauses nehme man:

a) aus der Pensionskasse 30.000 fl. und bezahle sie am Hause; die auf die Hausmiete systemisirten 1500 fl. der Staatsdotation bedecken die jährlichen 5% Zinsen. Vom Reste von 10.000 fl. dürften durch die veranfalteten Sammlungen doch 4000 fl. gedeckt werden und sonach blieben nur 6000 fl. unbedeckt, welche aus der Creditabtheilung mit 7% Amortisation zu begleichen und aus obiger Mehreinnahme von 550 fl. zu ersetzen wären.

b) Die Erfordernisse für Hauszinssteuer, Gebührenäquivalent, Reparaturkosten und Affekuranz müßten durch zweckentsprechende Verpachtung des untern Tractes des Hauses erzielt werden.

c) Zur Sicherstellung der Pensionskasse wären die geliehenen 30.000 fl. mit der 30jährigen Amortisationsrate von 500 fl. zurückzubehalten. Diese könnten jährlich aus den Zinsen der bis zur Verwendung fruchtbringend anzulegen Staatsdotation per 16.000 fl. erzielt werden.

C. Das unter Pz. 3 1870 vorgelegte Gutachten des Groß-Käßler Presbyteriums spricht

1. den Wunsch aus, daß die Hermannstädter Kirchengemeinde die Erhaltungskosten für das zur Wohnung ihres Oberpfarrers dienende Haus per 250 fl. allein tragen möchte; — gibt

**2. dem Gebot Erhöhung der Staat**

— und bemerkt

3. es scheint der Landeskirche im aufzulösen und alle Vorlage bezeichneten der schwierigen Gel die Geldsammlung

daß alle nach §. 50 mit einer gleichmäß 4. als weiter von 2 auf 3% vor

D. Das Tr die Landesconsistoria Presbyterium zum

Presbyterium füße Gemeinde und ihre Gutachten abzugeben

der Meinung der Ver derjelben einstimmig zu Zweden der Lan

vöbliche

Obgleich die Vorlage vom 18. 7 war und dauernde liche Revision der

Bezirksconsistorium dennoch in Verathu versammlung nach

A. Zunä kirchenversammlung jede selbstständige

Rest auf die See bringung dieser Ue

B. Für di beantragt:

a) die Kosten b

b) die der Sitz

c) die der Cant herabsummiere

d) die Reisekosten Schulen mit Bezirksdecan

erheben, — tentential, —

e) die Lustration 5 Jahre vor veranschlagt

kosten in 5 f) die mit 300

solten die D g) auch die D

herabzusetzen concurriren

h) und i) Dur consistorium mit 400 fl

arbeit und graphischen zu bestreiten

k) für einen Je

l) für den Je

tragt: an

Ertrag der bei Abschlu 36.000 fl.

lehnt und Tilgung de

m) für Hauszin

sten des Hau

die Gesamtsumme

C. Dieser

a) durch die G

b) durch die G

nicht wie e

abgegeben i

wird, ober Nebenfonds

der Percent zug der 2

defens. 3

zu erwart

b) durch Jim

mit

c) durch Brif

d) Durch die

e) durch den

Wohnung

mit

f) Durch den

Hauses

g) die Zinsen

Staatsdotat

h) durch die n

jährlichen R

etwa

ergeben dür

bleibt, darü

der Umlag

Diesem nac

Demnach Ueberfa

sehener dringende

An die vo

Borsiker enig

und Verwaltung

hohe Kosten ver

wärtig unsere Ver

gewiesen sei, wä

gar mannichfacher

bestondere seit

mannichfalt die

sprechenden Haus

sonne, eine, schon

sei. Allerdings

2. dem Gedanken Ausdruck, das Einführen um eine angemessene Erhöhung der Staatsdotations dürfte denn doch nicht ganz aufzugeben sein, — und bemerkt

3. es scheint ihm im Hinblick auf die gegenwärtigen Bedürfnisse der Landeskirche in Geldangelegenheiten fast geboten den Stipendienfond aufzulösen und alle in denselben stehenden Geldbeträge zu den in der Vorlage bezeichneten Zwecken zu verwenden und zwar aus dem Grunde der schwierigen Geldsammlungen. Uebrigens scheint ihm für obige Zwecke die Geldsammlung nicht unvermeidlich, und hält es für das Gerathenste, daß alle nach §. 50 der Kirchenverfassung wahlberechtigten Gemeindeglieder mit einer gleichmäßigen Umlage belastet würden; — und schlägt endlich

4. als weitere Einnahmsquelle die Erhöhung der Percentualbeiträge von 2 auf 3% vor.

D. Das Trappolder Presbyterium berichtet unter RZ. 7 1870, die Landesconsistorialvorlage vom 18. December 1869, S. 1790 sei vom Presbyterium zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden. Das Presbyterium fühle sich jedoch, da die Vorlage von einer Umlage auf die Gemeinde und ihre Glieder handle, nicht in der Lage, ein diesbezügliches Gutachten abzugeben, sondern habe beschlossen, ein solches Gutachten von der Meinung der größeren Gemeindevorstellung abhängig zu machen. Nach Verlesung der Vorlage habe die Gemeindevorstellung die Nichtannahme derselben einstimmig erklärt, jedoch zu einem Betrage von 1 fr. per Kopf zu Zwecken der Landeskirche ein für allemal sich bereit erklärt.

Vöbliche Bezirkskirchenversammlung!

Obgleich die Zeit zu eingehender Begutachtung der Landesconsistorialvorlage vom 18. December 1869, S. 1790, äußerst kurz bemessen war und dauernde Abhilfe auch in dieser Richtung nur durch eine gründliche Revision der provisorischen Bestimmungen möglich ist, so hat dieses Bezirksconsistorium den Gegenstand im Hinblick auf dessen Dringlichkeit dennoch in Beratung gezogen und empfiehlt der löblichen Bezirkskirchenversammlung nachstehende Anträge zur Annahme:

A. Zunächst sollen die Kosten der bevorstehenden 1870-er Landeskirchenversammlung in der Art bedeckt und herbeigeschafft werden, daß auf jede selbstständige Pfarrgemeinde der Betrag von je 2 fl. 6. W. mit der Rest auf die Seelenzahl anreparirt wird, wobei die Gemeinde die Aufbringung dieser Umlage zu bestimmen hat.

B. Für die Zukunft wird zur Erzielung möglicher Ersparnisse beantragt:

- a) die Kosten der Landeskirchenversammlungen auf jährliche . 1000 fl.
  - b) die der Sitzungen des Landesconsistoriums auf jährliche . 1000 fl.
  - c) die der Candidatenprüfungen auf jährliche . . . . . 650 fl. herabzumindern.
  - d) die Reisekosten eines Landesconsistorialcommissärs zur Visitation der Schulen mit 200 fl. sollen fallen, da die Aufsicht von Seiten der Bezirksbedanten und Bezirksconsistorialprüfungcommissäre genügend erscheint, — insbesondere, wenn der Superintendent oder Superintendentialvicar die geistlichen Visitationen vornehmen.
  - e) die Exstration der Mittelschulen sollen nicht vor Verlauf von wenigstens 5 Jahren vorgenommen werden. Wenn dazu jährlich . . . . . 80 fl. veranschlagt werden, so sind die mit 400 fl. eingestellten Exstrationskosten in 5 Jahren bedeckt.
  - f) die mit 300 fl. veranschlagten Kosten für Bücher und Drucksorten sollen die Druckwerke der Landeskirche bedecken.
  - g) Auch die Kosten der Kanzleierfordernisse sind auf . . . . . 200 fl. herabzusetzen, zu denen das Deregisteramt auch mit 100 fl. zu concurriren hat.
  - h) und i) Durch eintretende Verminderung der Agenden des Landesconsistoriums dürfte der Kanzlistendienst durch einen Kanzlisten mit 400 fl. und durch ein Pauschale von 400 fl. für Druckkostenarbeit und Anschaffung einer die Abschriften erleichternden lithographischen Presse, zusammen mit . . . . . 800 fl. — fr. zu bestreiten sein.
  - k) für einen Diener . . . . . 250 fl. — fr.
  - l) für den Fall, daß das Haus angekauft werden sollte, wird beantragt: an dem in 40.000 fl. bestehenden Ankaufspreise soll der Betrag der hiesichtlich mindestens 4000 fl. betragenden Sammlungen bei Abschluß des Kaufes als Anzahlung erlegt, — der Rest von 36.000 fl. aus der Pensionskasse gegen 30jährige Annuitäten entlehnt und damit der Kaufschillingrückstand bezahlt werden. Zur Tilgung der Annuitäten sind erforderlich jährlich . 2100 fl. — fr.
  - m) für Hauszinssteuer, Gebührenaquivalent u. Erhaltungskosten des Hauses sind nach der Vorlage erforderlich jährliche 422 fl. 66 fr.
- Die Gesamtsumme des jährlichen Bedarfs stellt sich demnach auf 6502 fl. 66 fr.

C. Dieser Bedarf findet seine Bedeckung

- a) durch die Erhöhung der Percentualgebühren von 2 auf 3%. Wenn bei der Berechnung dieser Gebühren genau vorgegangen wird und nicht wie es vorkommen soll, von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen und nur von dem Reste die Percentualgebühr bemessen wird, oder Einnahmen der Kirchengemeinden zur Bildung von Nebenfonds verwendet und diese Einnahmen dadurch der Abgabe der Percentualgebühren entzogen werden, — so dürften nach Abzug der den Bezirkskirchenfonds gebührenden 25%, noch mindestens . . . . . 2300 fl. — fr. zu erwarten sein.
  - b) durch Zinsen der Activcapitalien des Landesconsistorialfonds mit . . . . . 200 fl. — fr.
  - c) durch Prüfungsstaxen mit . . . . . 332 fl. — fr.
  - d) durch die Ehebespexstaxen etwa . . . . . 500 fl. — fr.
  - e) durch den aus der Staatsdotations stehenden Miethzins für die Wohnung des Superintendenten und das Kanzlei- und Archivslocale mit . . . . . 1500 fl. — fr.
  - f) Durch den Miethzins für die Localitäten des untern Theiles des Hauses . . . . . 500 fl. — fr.
  - g) die Zinsen der bis zur Verwendung nutzbringend anzulegenden Staatsdotationsquoten, circa . . . . . 400 fl. — fr.
  - h) durch die nach der Seelenzahl mit einem Kreuzer zu berechnenden jährlichen Beiträge der Kirchengemeinden, welche zusammen jährlich etwa . . . . . 2052 fl. 74 fr. ergeben dürften, hinsichtlich deren, es aber den Gemeinden überlassen bleibt, darüber zu bestimmen, wie die auf sie fallenden Theilbeiträge der Umlage aufzubringen sind.
- Diesem nach stellt sich die Gesamtsumme auf . . . . . 7784 fl. 74 fr.
- Demnach Ueberschuß 1282 fl. 8 fr. zur Bedeckung sonstiger unvorhergesehener dringender Ausgaben.

Das evangel. Bezirksconsistorium.

An die voranstehende Vorlage anknüpfend spricht zunächst der Vorsitzende einige Worte darüber, wie es komme, daß die Vertretung und Verwaltung der Landeskirche im Gegenzug zu früheren Zeiten jetzt so hohe Kosten verursache, und findet den Grund hiervon darin, daß gegenwärtig unsere Landeskirche mit all' ihren Bedürfnissen auf sich allein angewiesen sei, während ihr früher der politische Körper unseres Volkes in gar mannichfachen Beziehungen freundliche Anshilfe geleistet, und daß insbesondere seit der Verlegung des Bischofssitzes von Birkbalm nach Hermannstadt die Beschaffung eines, den Bedürfnissen der Landeskirche entsprechenden Hauses, das zugleich als Superintendentenwohnung dienen könne, eine, schon von der Würde der Landeskirche gebotene Nothwendigkeit sei. Allerdings schienen einige Anträge der gegenwärtig zu verhandelnden

Landesconsistorialvorlage etwas hoch gegriffen und dieses habe wohl auch diejenigen Presbyterien, welche ein Gutachten über dieselbe abgegeben, und ebenso auch das Bezirksconsistorium, zu einer Herabminderung mehrerer einzelner Posten veranlaßt, allein ebenso wie einerseits das Gebot der Sparsamkeit, ebenso müsse man andererseits den Umstand im Auge behalten, daß viele Dinge absolut nothwendig seien und daß deswegen nothwendigerweise auch die Kosten derselben bedeckt werden müßten. Einer ganzen Landeskirche sei das aber wohl möglich!

Nach diesen Worten des Vorsitzers schreitet die Versammlung zur Verhandlung der Bezirksconsistorialvorlage.

Dieser stellt im Allgemeinen Schuller von Arbeden den Antrag: es sollten die Zahlenansätze bei den einzelnen Ausgabenposten entfallen und solle nur das Gesamtbedürfnis angegeben werden, wogegen bemerkt wird, daß die Zahlenansätze im Einzelnen die begründende Proposition für das Gesamtbedürfnis seien und aus diesem Grunde nicht entfallen könnten.

Da weiterhin keine, das Ganze der Vorlage betreffenden Anträge gestellt werden, schreitet die Versammlung zur Verhandlung der einzelnen Theile derselben.

Zu Punkt A. der Bezirksconsistorialvorlage, wornach die Kosten der nächsten Landeskirchenversammlung, die des vorliegenden ungewöhnlich reichen Arbeitsmaterials wegen sich auch voraussichtlich ungewöhnlich hoch bemessen dürften, nicht in das regelmäßige Budget eingestellt, sondern in abgeleiteter Weise dadurch bedeckt werden sollten, daß jeder Gemeinde zunächst der Betrag von 2 Gulden, dann der noch empfindlichere Restbetrag den Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl anreparirt werde, bemerkt

Vening von Wolfendorf, daß ihm der Zuschlag von 2 Gulden für die kleinen Gemeinden erwidert erscheine.

Hiegegen macht Schuller von Schäßburg geltend, daß es auf den ersten Blick allerdings drückend scheinen müsse, wenn Gemeinden, wie z. B. Bürgesch, ebenso behandelt würden, wie Hermannstadt, Kronstadt &c. Allein man dürfe hierbei nicht vergessen, daß alle Gemeinden gleiche Rechte besäßen, demnach eigentlich auch gleichen Pflichten sich unterziehen müßten, daß aber trotz dessen den kleinen Gemeinden dadurch, daß eben nur 2 Gulden auf die Gemeinde als solche, der viel höhere Betrag des Abganges an den Kosten der nächsten Landeskirchenversammlung aber auf die Seelenzahl anreparirt werden solle, ein hinreichendes Maß der Schonung zu Theil werde, so daß den gleichen Rechten, — und zwar zu Gunsten der kleinen Gemeinden — nicht auch die gleichen Pflichten entsprächen, auch abgesehen davon, daß ja grade den kleinen Gemeinden die jährlichen Dotationen der Landeskirche fast allein zu Gute kämen.

Da Niemand mehr sich zum Worte meldet, stellt der Vorsitzende die Frage:

Sollen die Kosten der nächsten Landeskirchenversammlung für sich und zwar in der von der Bezirksconsistorialvorlage bezeichneten Weise bedeckt werden?

Die Mehrtheit der Anwesenden antwortet mit Ja!

Bei Punkt B. a der Bezirksconsistorialvorlage weist Teutsch darauf hin, daß der Auslag von 1000 Gulden für die Kosten der Landeskirchenversammlungen in Anbetracht dessen, daß die nächste Landeskirchenversammlung mit ihren Kosten nicht ins Budget hineingezogen werden und in Zukunft der Zusammentritt der Landeskirchenversammlung nicht mehr ein so häufiger sein werde, als dieses bis jetzt der Fall gewesen, wohl als ein genügender erscheine, und beantragt derselbe die Annahme dieses Punktes.

Vander stellt die Anfrage: ob es nicht möglich sei zu wissen, was die bisherigen Landeskirchenversammlungen durchschnittlich gekostet?

Hierauf wird von dem Vorsitzenden erwidert: es scheint, das hochlöbliche Landesconsistorium habe von der fünften Landeskirchenversammlung, deren Dauer eine mittellange gewesen, den Schlüssel zu dem Anfang von 1500 fl. titulo Kosten der Landeskirchenversammlung genommen. Wenn nun der Zusammentritt der Landeskirchenversammlung jährlich erfolge, so seien die dafür angelegten Kosten wohl auch nicht zu hoch bemessen, allein das Bezirksconsistorium sei der Ansicht gewesen, daß hinfür der Zusammentritt derselben nicht in jedem Jahr erfolgen und habe aus diesem Grunde den bezüglichen Budgetansatz von 1500 fl. auf 1000 fl. herabgemindert, denn wenn beispielsweise nur in jedem zweiten Jahre eine Landeskirchenversammlung gehalten werde, — was anzustreben sei, — so flössen denn doch zu diesem Zweck 2000 fl. 6. W. in die Landeskircencasse ein und könnten hievon die Kosten derselben, auch wenn sie etwas länger dauern sollte, immerhin bestritten werden.

Hiegegen wird von Vander bemerkt: Wenn die Landeskirchenversammlung fortan in je zwei Jahren nur einmal zusammentreten solle und die letzte Landeskirchenversammlung eine mittellange gewesen, so genügen zu diesem Zweck jährliche 750 fl. 6. W., und beantragt derselbe, daß der bezügliche Budgetposten auf diesen Betrag herabgemindert werde.

Dem kann der Vorsitzende nicht beistimmen, weil voraussichtlich Dauer und Kosten der Landeskirchenversammlung, wenn dieselbe nur in jedem zweiten Jahre zusammentreten, größere sein würden.

Sternheim weist darauf hin, daß die Ursache der hohen Kosten der Landeskirchenversammlung in der großen Zahl ihrer Mitglieder liege, und beantragt, die Versammlung wolle in Erwägung ziehen, ob nicht zur Erzielung geringerer Kosten die Mitgliederzahl der Landeskirchenversammlung in der Weise herabgemindert werden solle, daß fortan jeder Kirchenbezirk nur zwei, freigeählte Mitglieder in dieselbe entsende. Da auch in diesem Falle die Landeskirchenversammlung noch immer eine ansehnliche Körperschaft sei, so sei hieraus eine Schäßigung der kirchlichen Interessen nicht zu befürchten.

Vorsitzender: Dieser Antrag involvirt eine Verfassungsänderung und ist hiebei zunächst die Frage zu entscheiden, ob derselbe in der gegenwärtigen Sitzung zulässig sei?

Hiegegen weist Sternheim darauf hin, daß da das hochlöbl. Landesconsistorium selbst die Vorlage über die Bedeckung der Kosten der Landeskirche herabgegeben, auch die Beratung über die Mittel zur Effectuirung zulässig sein müsse.

Dieser Ansicht schließt sich an Ernst, zumal das Schäßburger Presbyterium den Antrag Sternheim's in seinen Gutachten über die in Verhandlung stehende Landesconsistorialvorlage schriftlich gestellt und das Bezirksconsistorium diesen Antrag auch beraten habe, und

Reidel, weil man auf diese Weise wirklich sparen könne!

Auf die Frage des Vorsitzers: an welcher Stelle der Antrag Sternheim's in Verhandlung genommen werden solle? erwidert

Sternheim: sein Antrag beziehe sich nur auf Punkt a, betreffend die Kosten der Landeskirchenversammlung, daher derselbe auch nur hier verhandelt werden könne.

Nachdem hierauf die Versammlung die Frage des Vorsitzers: ob in die Verhandlung des von Sternheim gestellten Antrags eingegangen werden sollte? bejahend beantwortet, motivirt

Sternheim denselben in eingehender Weise mit dem Hinweis auf die geringe Seelenzahl unserer Glaubensgenossen, deren örtliche Entfernung

von Hermannstadt und mit dem Hinweis darauf, daß sogar im Falle der Herabsetzung der Mitgliederzahl der Landeskirchenversammlung ein Einfluß unbedeutlicher Factoren auf dieselbe nicht zu befürchten sei, da noch immer die gewählten Mitglieder in mehr als doppelter Anzahl in derselben säßen.

Gegen den Antrag Sternheim spricht Ernst: Wohl solle man sparen, aber nicht sich selbst zum Nachtheil. Das Letztere aber wäre der Fall, wenn man aus Sparsamkeitsgründen, die Mitgliederzahl der Landeskirchenversammlung, die durchaus keine zu große sei, fast auf die Hälfte herabmindern wolle. Auch werde durch eine solche Herabminderung thatsächlich nicht so viel erspart, als es den Anschein habe, da die Bezirksbedanten keine Diäten erhielten und man sonach nur die für die 10 Bezirkscuratoren in Anschlag zu bringenden Reisekosten und Tagelöhler erspare, was bei einer Landeskirchenversammlung von gewöhnlicher Dauer etwa die Summe von 440 fl. öiterr. Währ. gebe.

Vander weist darauf hin, daß hier nicht die Sparsamkeit allein, sondern auch die Art und Weise, wie unsere kirchlichen Interessen gefördert werden, in Betracht komme. Die Landeskirchenversammlung habe die Controlle über die Amtsgewährung des Landesconsistoriums zu üben, und je kräftiger dieses Element der Controlle sei, desto besser sei sicherlich den kirchlichen Interessen gebient. Zu dem komme noch, daß wenn den Bezirksbedanten kein Sitz in der Landeskirchenversammlung eingeräumt werde, hier den einzelnen Kirchenbezirken grade diejenige Person fehle, welche mit ihren Angelegenheiten am besten bekannt sei.

Diesen Ausführungen schließt sich demnach dem Bezirkscurator als solchen die Mitgliedschaft der Landeskirchenversammlung entzogen werde, der Fall leicht eintreten, daß ein Kirchenbezirk durch keinen einzigen Gemeinlichen vertreten sei. Es brauche die betreffende Bezirksversammlung — was geleglich zulässig und immerhin möglich — nur zwei, nicht ihren Bezirk angehörende Männer als Deputierte in die Landeskirchenversammlung entsenden.

Der Vorsitzende findet darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn einmal die Landeskirchenversammlung daran gehen müsse, Jemanden, der bis jetzt Sitz und Stimme in derselben gehabt, auszuschließen, hiebei namentlich von Seiten der Abgeordneten solcher Bezirke, in denen keine Communiten sich befänden, zunächst an die Communitätdirectoren gedacht werden würde. Diese aber aus der Landeskirchenversammlung auszuschließen, sei ein Uebel, das man nicht durch zu großes Sparsamwerden provociren dürfe.

Sternheim: Er würde den Antrag auf Verminderung der Mitgliederzahl der Landeskirchenversammlung nicht gestellt haben, wenn unserer Kirche dieselben Mittel zu Gebote ständen, wie beispielsweise dem Staat. Unsere Kirche aber sei arm und müsse, wo Solches nur thunlich, sparen!

Da Niemand mehr sich zum Worte meldet, bringt der Vorsitzende zur Abstimmung:

a) den Antrag Sternheim, Derselbe wird, da die Abstimmung durch Aussehen von den Sitzen zweifelhaft wird, bei namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

b) der Antrag der Bezirksconsistorialvorlage. Derselbe wird angenommen.

Bei der Verhandlung von Punkt B. b der Bezirksconsistorialvorlage erachtet

Vander eine Herabminderung der Kosten der Landesconsistorialsitzen von 1600 fl. auf 1000 fl. für unzulässig, weil, wenn dem Landesconsistorium die Möglichkeit eines häufigen Zusammentritts entzogen werde, die Nachteile hievon dadurch, daß viele vielleicht sehr dringende Gegenstände lange ihrer Erledigung harren müßten, auf die Parteien selbst zurückfiele.

Sternheim: daß die Kosten der Landesconsistorialsitzen so hoch angelegt worden, habe seinen Grund darin, daß immer auch die Ersagmänner zu den Consistorialsitzen eingeladen würden. Da die heutigen Communicationsmittel aber so vollkommen seien, daß in jedem Augenblick von Hermannstadt aus jedes Landesconsistorialmitglied, dessen man eben bedürfe, schnell und leicht einberufen werden könne, so empfehle sich wohl der Antrag: es sollten die Ersagmänner des Landesconsistoriums thatsächlich nur dann einberufen werden, wenn sie einen wirklichen Besizer zu vertreten hätten. Geschehe dieses, so dürften die von der Bezirksconsistorialvorlage beantragten 1000 fl. als vollkommen genügend erscheinen.

Hiegegen weist der Vorsitzende darauf hin, daß die Einberufung der Ersagmänner zu den Sitzungen des Landesconsistoriums in der Regel nothwendig sei, und daß trotz dessen, daß außer den eigentlichen Ersagmännern auch designirte Ersagmänner gewählt worden, dem Bernehmen nach an keiner Landesconsistorialsitze mehr als 10 Mitglieder Theil genommen. Wohl aber werde es Aufgabe der nächsten Landeskirchenversammlung sein, die Ersagmänner des Landesconsistoriums aus der Nähe Hermannstadts zu wählen, weil hiedurch unbeschadet der guten Sache an Reisekosten viel werde erspart werden können. Dem Antrag Sternheim könne er nicht beistimmen, schon aus dem Grunde, weil die Bezirksversammlung bei der Beratung der Organisation der Gehegerichte sich dahin ausgesprochen, es sollten immer auch die Ersagmänner zu den Sitzungen derselben einberufen werden und es ihm nun unzulässig erscheine, bezüglich der Sitzungen des Landesconsistoriums das Gegentheil von dem, was dort beschlossen worden, zu beantragen, und weil er nicht durch einen solchen Beschluß das Landesconsistorium häufiger Beschlusunsfähigkeit aussetzen wolle. Seiner Meinung nach könne der Sache einzig und allein als Wunsch Ausdruck gegeben werden.

Auch Schuller von Arbeden ist der Ansicht, daß die Agenden des Landesconsistoriums nicht ins Stofen gerathen dürften, erachtet es aber andererseits nicht für nothwendig; daß jedes Anstellungssecret in voller Landesconsistorialsitze bestätigt werde. Vieles könne auch praesidialiter erledigt und hiedurch ein seltenerer Zusammentritt des Landesconsistoriums erzielt werden. Was den Antrag Sternheim betreffe, so habe derselbe denn doch etwas für sich. Die Räte des Landesconsistoriums könnten, wenn sie selbst an den Sitzungen Theil zu nehmen verhindert seien, was man denn doch in der Regel einige Tage früher wisse, hievon ihre Ersagmänner verhandeln und dieselben zum Besuch der betreffenden Sitzung auffordern. Er müsse den Antrag Sternheim's unterstützen.

Gegen den Antrag Sternheim macht

Teutsch geltend: wenn nur die wirklichen Räte zu den Landesconsistorialsitzen einberufen würden, so werde das Landesconsistorium in der Regel nur eben beschlussfähig sein. Trete nun der Fall ein, daß ein Mitglied plötzlich erkrankte oder zu plötzlicher Abreise von Hermannstadt gezwungen sei, so werde hiedurch das Landesconsistorium oft beschlussunfähig werden. Sollte dasselbe nun in einem solchen Falle auseinandergehen, um zum Zweck der Erledigung der unerledigt gebliebenen Gegenstände, bald wieder zusammentreten, so steigen die Reisekosten — sollte es seine Sitzungen aussetzen, bis es durch das Erscheinen eines in der Eile herbeigerufenen Ersagmannes wieder beschlussfähig werde, so steigen die Tagelöhler. Hätte man dieses Alles ins Auge, so dürften dadurch, daß die Ersagmänner des Landesconsistoriums zu den Sitzungen nicht eingeladen würden, die Kosten der Landesconsistorialsitzen nicht vermindert, wohl aber dürfte der Geschäftsgang für das Landesconsistorium bedeutend erschwert werden.

Da sich Niemand mehr zum Sprechen meldet, wird zur Abstimmung geschritten, und wird hiebei Punkt B. b der Bezirksconsistorialvorlage zum Beschluß erhoben.

Ebenso wird Punkt B. lit. c-k der Bezirksconsistorialvorlage, nachdem der Referent zu lit. g die Erklärung gegeben, daß zu den von der Bezirksconsistorialvorlage für Anstaltskosten beantragten 200 fl. das Obergrenzenmaß noch 100 fl. z. B. zu geben habe, so daß hierdurch der für diese Zwecke in der Landesconsistorialvorlage angelegte Betrag von 300 fl. erreicht werde, — zum Beschluß erheben.

Bei Punkt C. betreffend den Bedingungsplan der ausgewiesenen Kosten beantragt

Es wird die Befassung der bisher von den Kirchencaffen entrichteten zwei Procente und dafür die Anverpachtung von je zwei Gulden auf jede Gemeinde.

Higegen bemerkt der Vorsitzende, daß die Entrichtung von 3 Procenten schon der Verwaltung des Kirchenbezirks wegen, die mit den bisherigen geringen Einnahmen (2 1/2 %) nicht mehr beirriten werden konnte, notwendig sei.

Diesem bestimmend beantragt nun

Landes: es solle der, den einzelnen Gemeinden anzureparirende Betrag nicht mehr als 1/2 Kreuzer per Kopf betragen und der dadurch ungedeckt bleibende Reinertrag dadurch heringebraucht werden, daß außerdem jede Gemeinde, der gleichen Rechte wegen, mit 2 fl. z. B. belastet werde.

Higegen äußert

Ernst: daß zwar die Rechte Aller gleich und dem entsprechend auch die Pflichten Aller gleich sein müßten, daß aber die Sache sich thatsächlich doch etwas anders verhalte, indem die größeren Gemeinden auch die Arbeit der kleineren Behörden in höherem Maße in Anspruch nähmen, daher wohl auch zu höheren Beitragsleistungen verpflichtet wären. Derselbe spricht sich gegen die für alle Gemeinden gleiche Belastung mit je zwei Gulden aus.

Der Vorsitzende bringt hierauf zur Abstimmung

a) den Antrag Landes

Derselbe wird abgelehnt.

b) den Antrag der Bezirksconsistorialvorlage.

Derselbe wird angenommen.

Damit wird die Verhandlung über diesen Gegenstand geschlossen.

3. 10. — B.-C.-Z. 44, 1870. —

Es kommt zur Verhandlung die Vorlage des hochlöblichen Landesconsistoriums über die an den Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der evangelischen Landeskirche A. B. vorzunehmenden Abänderungen (B.-C.-Z. 1817, 1870), und beschließt die Versammlung, in die Verhandlung dieser Vorlage anzuschließen, daß dieselbe erst in den letzten Tagen (am 17. Januar l. J.) an das Bezirksconsistorium herab- und von diesem an die Presbyterien hinausgegeben werden und wegen Unzulänglichkeit der Zeit von keinem einzigen Presbyterium hat verberathen werden können, nicht einzugehen und das hochlöbliche Landesconsistorium zu bitten, Hochdasselbe wolle diese Vorlage nur in so weit auf die Tagesordnung der nächsten Landesconsistorienversammlung setzen, daß von dieser ein Maximum der Witwenpensionen in der Weise festgesetzt werde, daß die Pension bei einer Einrichtung in die erste Klasse nicht mehr als 50 Gulden, bei einer Einrichtung in die zweite Klasse nicht mehr als zweimal 50 = 100 Gulden betragen solle.

3. 11.

Anknüpfend an die in der Vormittagsitzung unter 3. 3 gemachte Mitteilung fordert der Vorsitzende zur Vornahme der Wahl eines weltlichen Ersatzmannes des Bezirkscurators, event. des hiesigen weltlichen Abgeordneten bei der nächsten Landesconsistorienversammlung auf, hierauf die Frage anschließend, ob, da der hiesige weltliche Abgeordnete Hr. v. Sternheim erkrankt habe, nicht länger als 15 Tage an den Verhandlungen dieser Landesconsistorienversammlung Theil nehmen zu können, nicht zwei Ersatzmänner gewählt werden sollten?

Die Versammlung beschließt, zwei Ersatzmänner zu wählen, und bestimmt, daß die Zahl der erhaltenen Stimmen die Rangfolge geben und zuerst der erste, dann der zweite Ersatzmann nach Bedürfnis entweder den Bezirkscurator, oder den weltlichen Abgeordneten bei der nächsten Landesconsistorienversammlung zu vertreten berufen sein solle.

Hierauf wird zur Wahl geschritten.

Von 32 abgegebenen Stimmen erhielten:

- Ferdinand Roth, Privatmann in Schäßburg . . . 26 Stimmen
Carl Roth, Stadthann in Schäßburg . . . 19 "
Georg Bell, Gymnasiallehrer in Schäßburg . . . 8 "
Johann Krauß, penf. Kreisgerichtsath in Keisb . . . 6 "
Friedrich Jretl, Proccator in Schäßburg . . . 5 "

Es ist sonach gewählt worden:

zum ersten Ersatzmann Ferdinand Roth,

zum zweiten " Carl Roth.

3. 12.

Zu Verificatoren des vorliegenden Protokolls werden vom Vorsitzenden ernannt:

- 1. Carl Friedrich Wolff, Pfarrer in Schaaß.
2. Josef Haltrich, Gymnasialdirector in Schäßburg.
3. Michael Schuller, Pfarrer in Arbeden.
4. Michael Weinhold, weltlicher Abgeordneter von Arbeden.
5. Andreas Hein, " " Schaaß.
6. Johann Henning, " " Wolkendorf.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Nach vorausgegangener Auflesung wird das vorliegende Protokoll auf Grund des Verificationsberichts vom 10. Februar 1870 bestätigt zu Schäßburg in der Sitzung des ev. Bezirksconsistoriums A. B. vom 15. Februar 1870.

M. A. Schuster m. p. Bezirksdechant. Fr. Müller m. p. Bezirkscurator. G. Bell m. p. Actuar.

Zur Volksschulordnung.

M. Den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe hat die gegenwärtige Landesconsistorienversammlung nach unserm Dafürhalten in der Beratung und Beschlußfassung über die Vorlage einer neuen Schulordnung für den Volksschulunterricht zu lösen. Der Kern dieser neuen Schulordnung steht uns in der zeitgemäßen Organisation unserer Volksschullehrerseminarien zu liegen. Diese Seminarreformen ist aber bei uns mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Die erste derselben besteht darin, daß diese Anstalten bei uns nicht nur dazu dienen sollen, die zur Hebung unseres Volksschulwesens geeigneten Lehrer, sondern auch die für den Dienst der Kirche erforderlichen Prediger oder Hilfsgeistlichen, sowie nicht minder auch die für Gemeinden mit geringeren Renten nöthigen Pararrer heranzubilden. Diese Doppelzweckrichtungen müßten natürlich schon von vorne herein das beiderseitige Maß der bezüglichen Anforderungen herabdrücken und es wird überhaupt kaum gelingen unsere Volksschullehrerbildung bis zu der von den Bedürfnissen der Gegenwart gebotenen Höhe hinaufzuführen, solange die Seminarlehrer während der Zeit ihrer Studien statt eines zwei Berufsziele im Auge behalten müssen.

Der zweite Uebelstand liegt darin, daß unsere Landeskirche kaum in der Lage sein dürfte in demselben Augenblicke, wo sie den künftigen Volksschullehrern ein höheres Ziel der Bildung vorgeschreibt und den Kreis ihrer Pflichten erweitert, auch den Vohn der gründlichen Vorbereitung und großer Arbeit zu erheben und die äußere Stellung des Volksschullehrerstandes zu verbessern. Die im §. 41 der Vorlage fixirten Maximalgehälter werden noch lange und an vielen Orten in das Gebiet frommer Wünsche gehören müssen, indem wir uns nicht denken können, wobei selbst die Landeskirche die Gewalt übernehmen wird, um die betreffenden Gemeinden zu solcher Gehaltsaufbesserung zu veranlassen. Und vom Staate konnte man dieselbe nur um den Preis der geopferten Autonomie erhalten. Unter solchen Umständen bleibt es sehr zu befürchten, daß die in Zukunft allerdings besser organisirten Seminarien doch an einem höchst empfindlichen Mangel leiden werden d. i. am Mangel der Schüler. Doch auf diese Schwierigkeiten ist schon bisher aufmerksam gemacht worden. Wir wollen daher nicht länger bei denselben verweilen und geben lieber zur Befriedigung einer andern Schwierigkeit über, die wir im wesentlichen Theile des neuen Seminarorganismus, in seinem Lehrplane entdeckt zu haben meinen.

Somit gliedert sich der Bildungsgang aller derjenigen, die sich eben zu dem Stande der Gebildeten zählen wollen, in drei Stufen:

- a) die Stufe der Elementarschule,
b) die der Mittelschulen und
c) die der Berufsschulen.

Ärzte, Geistliche, öffentliche Beamte jeder Art, ja sogar Gewerbetreibende klümmen über diese Stufen zu ihrer Berufstätigkeit empor.

Der Stand der Volksschullehrer allein, der doch eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben zu lösen hat, muß sich mit einem knappen Bildungsmaße begnügen, die in einem Unterprimaum oder einer Unterrealschule erworbenem Vorbildung erreicht noch keineswegs die zum Berufstudium eines Volksschullehrers erforderliche Grundlage und Geistesreife. Darum bescheidt denn auch der im §. 32 der Vorlage gegebene Lehrplan einerseits eine ererbte formale Bildung der Seminarlehrer, andererseits eine unmittelbare Vorbereitung zum Berufe eines Volksschullehrers und Predigers. Dieser Doppelzweck wird denn auch allen Lehrern der genannten Lehrgegenstände immerfort vor Augen schweben müssen d. h. sie werden in jeder Lehrstunde nicht nur daran zu denken haben, daß sie gewisse Kenntnisse mittheilen und durch dieselben das Wachsthum und die Bildung bestimmter Seelenkräfte und Anlagen zu fördern haben, sondern auch daß sie dies in einer Weise thun, wie es ihnen die künftigen Volksschullehrer gegenüber ihren Schülern nachthun dürfen und sollen. Sie werden immer auf Inhalt und Form ihres Unterrichts ein wachsames Auge haben müssen. Denn je geringer die formale Bildung der Seminarlehrer ist, um so weniger darf man von einer allgemein gehaltenen Pädagogik erwarten, daß sie jedem einzelnen Hörer derselben die Befähigung geben werde, bei Ertheilung seines eigenen Unterrichts in seinem Unterrichtsgegenstande der Volksschule die rechte Form zu treffen. Verzieht es aber jeder einzelne Seminarlehrer vor seinen Schülern seinen Gegenstand so vorzutragen, wie er wünschen muß, daß sie denselben in der Volksschule behandeln sollen; so wird es ihm gelingen, das was sonst Lehrer in Mittelschulen und Facultäten freilich mit sicherem Erfolge nach einander thun, in einer und derselben Zeit zu erreichen, wie weit es nur möglich ist. Seine Schüler werden nicht nur Kenntnisse, sondern auch die Fertigkeit erwerben, diese Kenntnisse auf die leichteste und beste Art Andern mitzutheilen. Es wird dies freilich in den meisten Fällen eine sehr schwierige Sache sein; oft wird es sogar kaum möglich werden einer solchen Doppelaufgabe gerecht zu werden. Wir wollen versuchen dies an einem Beispiele nachzuweisen. Die in §. 32 unter a angegebenen Gegenstände des Religionsunterrichts haben den Zweck einerseits, die religiösen Anlagen der Seminarlehrer auf naturgemäßem Wege zu entwickeln, andererseits den künftigen Volksschullehrer und Prediger mit den für seinen Beruf unerlässlichen Kenntnissen auszurüsten. Wird da der mit dem Religionsunterricht betraute Lehrer des Seminariums nicht oft Gefahr laufen den einen Zweck des andern zu vernachlässigen? Alle vier dort angegebenen Disciplinen scheinen uns zumal schon ihrer Natur nach mehr nur geeignet zu sein eine Summe allerdings sehr wichtiger Kenntnisse in logischem Zusammenhange darzustellen und mitzutheilen als das Gemüth, den tiefsten Sitz der Religion zu verahnen und unmittelbar die Entwicklung eines sittlich-religiösen Charakters zu fördern.

In der Elementarschule hat man den gedächtniß- oder höchstens verstandesmäßigen Catechismusunterricht als unzweckmäßig verworfen; im Gymnasium hat man bei mehreren Gegenständen z. B. bei der deutschen Literaturgeschichte auf den wissenschaftlichen Umfang verzichtet, weil man eingeschlagen hat, daß tieferes Eindringen in das Einzelne und liebendes Beweilen dabei der formalen Bildung einträglicher ist, als schmetterlingsartiges Hinwegschweben über ausgedehnte, wenn auch noch so reiche Numenamen. Wir glauben, daß ein ähnlicher Vorgang auch bei dem Religionsunterrichte, in Seminarien wie in Gymnasien bessere Früchte tragen würde. Demnach schlagen wir vor in der Vibelkunde vorzüglich den Inhalt der einzelnen Bibelstellen zu lehren, in der Kirchengeschichte das biographische Moment nicht zu vernachlässigen d. h. die Träger der in ihr zur Anschauung gebrachten Ideen und ihrer Entwicklung hervorzuheben. Statt der Sittenlehre, wie sie noch immer in den meisten Lehrbüchern behandelt wird, möchten wir ein Leben Jesu empfehlen, worin die christliche Sittenlehre, statt sich in trocknen Definitionen und Lehrsätzen zu verlaufen, zu einem anschaulichen begeisternden Charakterbilde verkörpert, auch die Gemüths- und Willenskräfte der Schüler in Bewegung setze. Auch für eine systematische Glaubenslehre scheint uns an Seminarien der Boden noch zu fehlen. Geschichte der neuen Theologie etwa seit Semler, Schleiermacher, oder wenigstens seit Strauß; wie auch mögliche Einsicht in die neuen Bewegungen auf kirchlichem Gebiete als z. B. kirchliche Vereine, Verfassungen, Catechismus- und Gebetsbuchfragen u. s. w., würde die Schüler in unsere Zeit einführen, das Verständnis derselben erschließen, ihr Interesse vielseitig wecken und vor allen Dingen dazu beitragen, eine Harmonie des christlich-religiösen Glaubens mit ihrer Natur- und Weltanschauung zu schaffen und zu erhalten. Mehr als ein umfangreiches Wissen um die Religion, liegt uns am warmen Eifer für die Religion. Wir glauben, daß damit auch für eine erfolgreiche berufliche Wirksamkeit des zukünftigen Volksschullehrers und Predigers mehr gewonnen werde. Die Liebe zu einer Sache schafft sich dann selbst auch die Methode.

Sind diese hier von uns ausgesprochenen Ansichten richtig und wir halten sie dafür, weil sie auf pädagogischer Erfahrung eines früheren Seminarlehrers beruhen — so hängt der ganze Erfolg, der neuen Seminarorganisation nur um so viel mehr von den Persönlichkeiten der künftigen Seminarlehrer ab. Woher soll man die nehmen? — Woher anders, als aus der Reihe der geprüften academischen Candidaten des Lehr- und Pfarramtes. Das wird wohl kaum für alle Lehrgegenstände des Seminars möglich sein, zumal was die Pädagogik und Geschichte derselben, die Chemie und deren Anwendung auf Landwirtschaft und Gewerbe, Landwirtschaftskunde und Gartenbauungen betrifft.

Denn in §. 182 der provisorischen Bestimmungen, wo diese Lehramtsgegenstände und deren Gebiete aus deren je einem die Candidaten sich der Prüfung zu unterziehen haben, werden jene in dem Lehrplan des Seminars aufgenommenen Gegenstände und deren besondere praktische Beziehungen nicht erwähnt. Es müßte demnach das Gesetz über die Prüfung der Lehramtsandidaten dahin ergänzt werden, daß eine Vermehrung der

Lehrgebiete oder eine andere Verbindung der vorgeschriebenen Wissenschaften & rechtzeitig im Wege der kirchlichen Gesetzgebung beschloffen werde.

Wir würden uns außerdem erlauben vorzuschlagen, daß einigen der begabtesten, an deutschen Universitäten studirenden Candidaten, wenn sie die vorgeschriebenen Universitätsstudien vollendet haben, Stipendien dazu verliehen würden, daß sie mindestens ein Jahr in einem oder zweien der best organisirten deutschen Seminarien sich die pädagogischen Sporen verdienen. Ebenso sollte es denjenigen Candidaten, welche den naturwissenschaftlichen Unterricht an unseren Volksschullehrerseminarien zu übernehmen geübt waren, ermöglicht werden, ein Jahr an einer landwirthschaftlichen Anstalt zu verweilen. Wie konnten dieselben anders lernen, diesen Unterrichtsgegenstand nach den in Seminarplan angeordneten Nebenrücksichten vorzutragen und fruchtbar zu machen? — Mindestens diese zwei Lehrer der Pädagogik und der Naturwissenschaften müßten ausschließlich dem Seminar angehören und mit ungetheilten Kräften daran wirken. Noch besser aber würde sein, wenn sämtliche Seminarlehrer ihrer Anstalt ganz angehöreten und nicht nur 1/2 oder 1/3 oder einen noch kleineren Bruchtheil ihrer wochentlichen Unterrichtsstunden dem Seminar identen Leberdienst müßten die Gehalte für die Seminarlehrerstellen ipso facto und zu den bestidirekten gehören, um vorzügliche Lehrkräfte zu gewinnen und länger zu behalten.

Da endlich die Seminarien entschiedene Anstalten der ganzen Landeskirche sind und sein sollen, so müßte schon jetzt ausgeprochen werden, daß die etwa noch fehlenden Mittel zur beachtlichen Seminarorganisation, durch die Landeskirche zu ergänzen seien. Es ist doch unbillig, daß einzelne Kirchenbezirke allein sich in der Erhaltung von Anstalten verlustig stellen, die allen Kirchenbezirken gleichmäßig dienen. Damit wird sodann allerdings auch die Frage auftauchen, wer zur Befüllung der Seminarlehrer das Recht besitzen sollte? Dies Recht muß natürlich mit den geänderten Pflichten für das Seminar in Einklang gebracht werden, um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, daß einzelne frächtige Presbyterien, wie dies nicht unnatürlich ist, ein lebendigeres und wärmeres Interesse für Gymnasien und Realschulen, als für das Seminarium haben.

Die Protestantenversammlung zum Worms am 31. Mai 1869.

Der Papst hatte unter dem 13. September 1868 im Hinblick auf das in Rom abgubaltende allgemeine Concil alle nichtkatholischen Christen, namentlich die Protestanten zur Rückkehr in die eine „Schafherde“ geladen.

Um auf dieses „apostolische Schreiben“ die geziemende Antwort zu geben, versammelten sich über Aufferderung geinungstüchtiger Männer (Geistliche und Weltliche) am 31. Mai in der Lutherstadt Worms 20—30,000 Protestanten beiderseits aus Deutschland, dann aus Oesterreich, Siebenbürgen, Frankreich, selbst aus Petersburg.

Unter dem Präsidium des Professors Bluntzli wurde in der Dreifaltigkeitskirche getagt und folgende Erklärung beschloffen.

Erklärung:

1. Wir, die heute in Worms versammelten Protestanten, fühlen uns in unserem Gewissen gebunden, bei voller Anerkennung der Gewissensrechte unserer katholischen Mitchristen, mit denen wir im Frieden leben wollen, aber auch im vollen Bewußtsein der religiösen, moralischen, politischen und socialen Segnungen der Reformation, deren wir uns erfreuen, gegen die in dem sogenannten „apostolischen Schreiben“ vom 13. September 1868 an uns gerichtete Zumuthung, in die Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche zurückzukehren, öffentlich und feierlich Verwahrung einzulegen.

2. Immer gern bereit, auf den Grundlagen des reinen Evangeliums mit unsern katholischen Mitbrüdern uns zu vereinigen, protestiren wir heute noch eben so entschieden, wie vor 350 Jahren Luther in Worms und unsere Väter in Speier, gegen jede hierarchische und priesterliche Bevormundung, gegen allen Geisteszwang und Gewissensdruck, insbesondere gegen die, in der päpstlichen Encyclica vom 8. Dezember 1864 und in dem damit verbundenen Syllabus ausgesprochenen staatsverderblichen und culturwidrigen Grundzüge.

3. Unsern katholischen Mitbürgern und Mitchristen reichen wir, hier am Fuße des Lutherdenkmals, auf den uns mit ihnen gemeinsamen Grundlagen des christlichen Geistes, der deutschen Gesinnung und der modernen Cultur die Bruderhand. Wir erwarten dagegen von ihnen, daß sie zum Schutze unserer gegenwärtig bedrohten höchsten nationalen und geistigen Güter sich uns anschließen werden, im Kampfe gegen den uns mit ihnen gemeinsamen Feind des religiösen Friedens, der nationalen Einigung und der freien Culturentwicklung.

4. Als Hauptursache der religiösen Spaltung, die wir tief beklagen, erklären wir die hierarchischen Irrthümer, insbesondere den Geist und das Wirken des Jesuitenordens, der den Protestantismus auf Leben und Tod bekämpft, jede geistige Freiheit unterdrückt, die moderne Cultur verflucht und gegenwärtig die römisch-katholische Kirche beherrscht. Nur durch entschiedene Zurückweisung der seit dem J. 1815 erneuerten und fortwährend gesteigerten hierarchischen Anmaßungen, nur durch Rückkehr zum reinen Evangelium und Anerkennung der Errungenschaften der Cultur kann die getrennte Christenheit den Frieden wieder gewinnen und die Wohlthat dauernd sichern.

5. Endlich erklären wir alle, auf Begründung einer hierarchischen Nachstellung der Geistlichkeit und ausschließliche Dogmenherrschaft gerichteten Bestrebungen in der protestantischen Kirche für eine Verläugnung des protestantischen Geistes und für Bräuden nach Rom. Ueberzeugt, daß die Laubeit und Gleichgültigkeit vieler Protestanten der kirchlichen Reactionspartei eine Hauptstütze gewährt und auch in den mächtigsten deutschen Staat ein Haupthinderniß nationaler und kirchlicher Erneuerung bilde, richten wir an unsere sänmtlichen Glaubensgenossen den Mahnruf zur Wachsamkeit, zur Sammlung und zur kräftigen Abwehr aller die Geistes- und Gewissensfreiheit gefährdenden Tendenzen.

Da die Dreifaltigkeitskirche zu Worms mit ihren 6000 Sitzplätzen nur den kleinsten Theil der herbeigeströmten Menge aufnehmen konnte, wurde vor der Kirche auf dem geräumigen Marktplatz in Eile noch eine Tribüne errichtet und diese deutsche Antwort auf das päpstliche Einladungs schreiben proclamiert. Kopf an Kopf gedrängt (und doch fanden auch hier nicht alle Raum) hörte die Menge lautlos zu. Unter dem Geläute aller Glocken entböhren sich dann die Köpfe, brausend fiel das Lutherlied: „Ein feste Burg ist unser Gott“ mit Instrumentalmusik ein, ein weithin schallender Jubelruf „auf den Sieg der Gewissens- und Geistesfreiheit“ schloß diesen würdigen Act protestantischen Selbstgefühls gegenüber den Anmaßungen des Romanismus.

Diese Protestantenversammlung war es, welche des vorigen Jahr Mitte August in Hermannstadt versammelten Vereine des Sachsenlandes mittelst Telegramm als „tapfere Deutsche und Protestanten“ begrüßte.

Unsere Landeskirchenversammlung würde, wenn sie dieser Wormser Protestation durch eine feierliche Erklärung beiträte, wie unsere Vorfahren vor 350 Jahren der Protestation Luthers gegen die römische Hierarchie und ihre Verlebrten zustimmen, nur der Ueberzeugung der ganzen Landeskirche den geeigneten Ausdruck geben und auch im Geiste unserer Kirchenverfassung handeln.

Handwritten signature: H. Meinkauf

Erste mit Ausnahme des Sonntags täglich. für das halbe Jahr das Vierteljahr 2 fl. 6 in Monat 85 fl. Mit Postversendung. Im Inlande: halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr., in Auslande: vierteljährig 4 fl. 50 kr. Redacteur u. Eigenthümer Th. Steinhanß

Filial-Abonnement Kaufmann; in Wühl

Nr. 59.

(Z r e m d e a. g. geflattet, daß das Großkreuz des ungar. Kaiserthums sowie das Comthurkreuz der ungar. Krone annehmend. (A u s g e i c h dem f. l. Generalle Nikolaus Z u l a u Klasse a. g. zu ver

Aus

Bei, 5. M das Geis über G und wurden alle v antragten Modifica Die Stimme entwurf eine entlich fürte den ganzen überbenßig, da eine Kostenaufwand, bef Dann bebrü genommenen Lerie tretung, nicht aber Käufer geschieht.

Ferner bean Verbindung mit nicht monatlich, so Den Antrag heim. Ihm ant indem er bewies, einmal Scheingrü der ungenügend gegen 3 Stimmen

Nach sprach Julius Szapary für, und Baron S Grundlage der Die einzeln jede Debatte ang sich das Oberhaus das Unterhaus) f Das Munt

Bei, 5. V die das Zustimmung Debatte. Die T Tdätigkeit des 2 vielen Argumente gar nicht bewies nämlich gegenieit

„Es ist au auf ihren eigenen geh ein. „Hedwig t Opfer einer selbst zwei Bewerbunge Männern, mit d treffen wäre.“ Frau Der einen überstehen die das jährliche „Sie fühlt nicht weiß, daß daß sie die Welo lieber irgendwo Keisplänen zu „Hedwig t Frau Beniglin l „Ich schlu Wort als Gerwit Lippen zusammen „Hedwig geiszt zu sein.“